

Fraktionsbericht der ÖVP

gem § 51 Abs 3 Z 2 VO-UA

der Abgeordneten Ottenschläger, Baumgartner, Gerstl, Hammer, Steinacker, Zarits

zum Untersuchungsausschuss über die politische Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ Anfang 2000 bis Ende 2017

Eurofighter 3.0

Die dritte Auflage des Eurofighter-U-Ausschusses brachte vor allem das Ergebnis, dass

1. keine Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger bei der Typenentscheidung nachweisbar ist,
2. sich ein (nachträglich widerrufener) Manipulationsvorwurf letztlich als wichtige vertragliche Anpassung zugunsten der Republik Österreich entpuppt hat,
3. der „Darabos-Vergleich“ die Position der Republik Österreich deutlich verschlechtert hat und die Eurofighter dadurch massiv entwertet wurden,
4. Handlungen des ehemaligen Verteidigungsministers Hans Peter Doskozil zu hinterfragen sind (die Strafanzeige gegen EADS/Eurofighter und die Entscheidung für die Ausphasung der Eurofighter),
5. Gegengeschäfte „nach dem alten Muster“ nicht vertretbar sind, sondern neue Wege beschritten werden müssen,
6. keine Zahlungsflüsse an Politiker, Beamte oder andere Entscheidungsträger der Republik Österreich nachgewiesen wurden, es aber zu ungerechtfertigten und fragwürdigen Zahlungsflüssen innerhalb des EADS/Eurofighter-Netzwerks gekommen ist.

1. Allgemeines

Verfahrensablauf

Am 31. Jänner 2018 wurde gemäß (gem) § 33 Absatz (Abs) 1 2. Satz GOG-NR durch Abgeordnete (Abg.) der NEOS ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (UsA) „zur Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem ‚Eurofighter Typhoon‘ (EFT) von Anfang 2000 bis Ende 2016“ im Nationalrat (NR) eingebracht.

Das gegenständliche Verlangen wurde am 22. März 2018 vom Geschäftsordnungsausschuss in Verhandlung genommen und der Antrag auf Einsetzung in der Fassung eines gesamtändernden Abänderungsantrages einstimmig beschlossen. Er bestimmte gem § 3 Abs 3 VO-UA die Zahl der Mitglieder des UsA in folgender Zusammensetzung: ÖVP 6, SPÖ 5, FPÖ 5, NEOS 1, Liste Pilz (jetzt JETZT) 1. Er fasste weiters gem § 3 Abs 5 VO-UA den grundsätzlichen Beweisbeschluss und wählte Dr. Ronald Rohrer zum Verfahrensrichter, HR Dr. Philipp Bauer zu dessen Stellvertreter, RA Dr. Andreas Joklik, LL.M. zum Verfahrensanwalt, sowie RA Mag. Michael Kasper, LL.M. zu dessen Stellvertreter.

Der Beschluss des NR auf Einsetzung des UsA „zur Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem ‚Eurofighter Typhoon‘ von Anfang 2000 bis Ende 2017“ erfolgte am 19. April 2018 einstimmig.

Nach Schluss dieser Sitzung des NR trat der UsA zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Bis zum Zeitpunkt der Berichtslegung folgten noch 28 weitere Sitzungen des UsA. Für die noch notwendigen formalen Beschlüsse sind zwei weitere Sitzungen am 2. Juli und 18. September 2019 avisiert. Der UsA hat in seinen somit gesamt 18 Sitzungen rund 85 Stunden getagt, dabei wurden 26 Auskunftspersonen befragt.

Es ist in Aussicht genommen, dass das Plenum des NR den Bericht des UsA am 25. September 2019 gem § 53 Abs 1 in Verhandlung nimmt.

Beweisaufnahme - keine Aktenübermittlung durch die Finanzprokuratur (FinProk)

Die FinProk, Rechtsvertreterin des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV), hat dem Ausschuss keine Unterlagen und Akten zum Themenkomplex Strafanzeige gegen European Aeronautic Defence and Space (EADS) übermittelt. In seiner Befragung am 12. September 2018 hat der Präsident auf eine diesbezügliche Nachfrage des Abgeordneten zum Nationalrat (Abg.z.NR) Michael Bernhard ausgeführt, dass der Sachverhalt der Strafanzeige noch nicht abgeschlossen und die Tätigkeit der Task Force (TF) nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasst wäre¹. Abg Bernhard kritisch weiter: „... *Sie haben mir dahingehend nicht geantwortet, auf Basis welcher Unterlagen Sie die Schlüsse in der Phase der Intensivierung der Taskforce gezogen haben.*“²

Selbst nach der auf Antrag des UsA ergangenen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 11. Dezember 2018³, „*Die Finanzprokuratur ist verpflichtet, ... alle Akten und Unterlagen ... vorzulegen*“, erfolgte keine Aktenvorlage. Die FinProk bezog sich ab diesem Zeitpunkt auf die Ausnahmebestimmung zur Vorlagepflicht des Art 53 Abs 4 B-VG, (soweit die rechtmäßige Willensbildung der Bundesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder beeinträchtigt wird).

Der Rückgriff auf diese Ausnahmebestimmung erfordert aber – wie der VfGH in seiner Erkenntnis eindeutig festhielt – eine detaillierte Begründung, die vor dem VfGH wieder überprüfbar ist. Eine diesbezügliche Begründung hat die FinProk nicht vorgelegt.

Somit bleibt offen, aus welchen Motiven beziehungsweise (bzw) Überlegungen die FinProk keine Akten zur Strafanzeige dem UsA übermittelt hat – bzw auf welcher Grundlage diese erstellt wurde bzw warum „man in diesem Fall mit einer Strafanzeige vorgehen kann“.⁴

¹ 66/KOMM XXVI. GP (1. Befragung Peschorn), 31

² aaO

³ Entscheidung des VfGH GZ UA3/2018-30

⁴ 178/KOMM XXVI. GP (2. Befragung Peschorn), 18

2. Ergebnisse der Untersuchungen

Eurofighter reloaded ... von Typenentscheidung ... Vertrag ... und höherem Schaden durch den Vergleich

Informationsstand zum Zeitpunkt der Typenentscheidung

Auch wenn sich bereits zwei vorhergehende UsA mit dem Thema der Typenentscheidung intensiv auseinandergesetzt haben, wurde dieser Themenbereich im Zuge des Untersuchungsgegenstandes nochmals – wenngleich auch ziemlich erfolglos – durchleuchtet.

Unzulässige Einflussnahme auf Regierungsmitglieder bei Typenentscheidung nicht nachweisbar

Die immer wieder vorgebrachte Theorie, der frühere Bundesminister (BM) für Landesverteidigung, Herbert Scheibner, wäre am 2. Juli 2002 bis zum Kanzlerfrühstück von SAAB Gripen überzeugt gewesen und die frühere Vizekanzlerin, Dr. Susanne Riess, hätte ihn beeinflusst, für Eurofighter (EF) zu stimmen, ist nach den Angaben dieser beiden Auskunftspersonen nicht aufrecht zu erhalten.

Frau Dr. Riess stellte bei ihrer Befragung am 8. Mai 2019 die damalige Entscheidung für EFT klar dar: „*Die Bewertungskommission des Verteidigungsministeriums hat seinerzeit 4:1 für den Ankauf der Eurofighter entschieden, die vor allem im technischen Bereich, sowie ich mich erinnern kann, weit vorne lagen. Es gab für mich damals auch keinen wirklichen Grund, an dieser Entscheidung zu zweifeln.*“

„*Es ist kein Geheimnis, dass der damalige Finanzminister, Mag. Karl-Heinz Grasser, überhaupt keine Abfangjäger anschaffen wollte. Er sah das als Störfall für die Budgetsanierung, die natürlich seine oberste Priorität war.*“⁵

So hielt Scheibner bei seiner Befragung am 23. Mai 2019 auf die Frage nach einer Beeinflussung der Entscheidung durch Dr. Riess fest:

⁵ 247/KOMM XXVI. GP (Befragung Dr. Susanne Riess), 4

„Nein, sie hat soweit ich mich erinnern kann, keinen Einfluss auf die Entscheidung, also auf die Art der Entscheidung genommen, aber sie wollte eine Entscheidung haben.“⁶

Auch eine Einflussnahme von Managern auf die Entscheidung für EF durch Korruptionszahlungen ist weder auf Grund der übermittelten Akten noch durch entsprechende Aussagen der Auskunftspersonen nachweisbar. Dies belegten auch die immer wieder kehrenden diesbezüglichen Fragen des Verfahrensrichters.

Österreich hätte ohne Mehrkosten EF der aktuelleren Tranche 2/Block 8 erhalten

Zum wiederholten Male hat auch Landeshauptmann Günther Platter, von 2003 bis 2007 BM für Landesverteidigung, bei seiner Befragung am 23. Mai 2019 die ursprünglich im Kaufvertrag V1 enthaltene kostenlose Umrüstung von Tranche 1/Block 5 auf Tranche 2/Block 8 durch die EF-GmbH bestätigt.

LH Platter dazu: „*Der Vertrag galt ja für Tranche 2/Block 8, und das ist auch die Grundlage der gesamten Beschaffung. Die Sicherheitsoption war nur, falls das aus irgendeinem Grund nicht machbar ist, dass Tranche 1/Block 5 lieferbar ist und dann auf Kosten der EF-GmbH aufgerüstet wird.*“⁷

Gestützt wird diese Aussage durch das Schreiben der EF-GmbH, in welchem dieser Umstand bestätigt wird: „*Der dritte Absatz des Punktes 2.5. ist so zu verstehen, dass Eurofighter die in Block 5 Konfiguration ausgelieferten Flugzeuge auf eigene Kosten, wie im o.a. Vertrag definiert, auf Block 8 Konfiguration umrüsten wird.*“⁸

Damit sind auch die Vorwürfe, die Umrüstung auf einen einheitlichen Standard hätte der Republik Österreich Kosten verursacht, ausgeräumt.

⁶ 248/KOMM XXVI. GP (Befragung Herbert Scheibner),23

⁷ 249/KOMM XXVI. GP (Befragung LH Günther Platter), 12

⁸ o.Zl. : Eurofighter Klarstellung Pkt. 2.5 des Teiles B des Vertrages BMLV (Dok. Nr. 49718, Lieferant BMLV)

Die Ersetzungsbefugnis Tranche 1 – Tranche 2 steht bereits in erster Vertragsversion

Bereits im 1. Vertragsentwurf vom 12. September 2002 war – wie bereits ausgeführt – unter 2.5 Herstellung des endgültigen Bauzustandes eine derartige Bestimmung enthalten:

„Dieser Punkt definiert, wie die Forderung nach Baugleichheit in diesem Vertrag unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte abgedeckt wird.“

„Die in Tranche 1/Block 2 bzw 5 Konfiguration ausgelieferten Flugzeuge werden von EF auf Tranche 2/Block 8 Konfiguration, wie nachstehend definiert, umgerüstet.“⁹

Diese Ersetzungsbefugnis wurde im Laufe der Vertragsverhandlungen mehrfach umformuliert. Die paraphierte Fassung des Vertragsentwurfs für V1 vom 14. Mai 2003 lautete:

„Bei verspäteter Verfügbarkeit von Flugzeugen in Tranche 2 Konfiguration kann EF Flugzeuge in Tranche 1 Konfiguration anbieten. Die Entscheidung über die Annahme des Angebotes obliegt dem BMLV. Sollte das BMLV dieses Angebot ablehnen, wird eine Anpassung des Lieferplans vereinbart.“¹⁰

Diese Fassung des Vertragsentwurfs wurde erst wieder am Wochenende 27. bis 29. Juni 2003 von den Spezialistenteams für die Vertragsverhandlungen im BMLV im Hinblick auf die angeordnete Fertigstellung der Vertragstexte kritisch durchgesehen und einer Änderung unterzogen.

Skandalisierungsversuch betreffend angebliche Manipulation des EF-Kaufvertrags scheitert

In der Stellungnahme vom 10. April 2018 gibt Airbus an, dass auf Wunsch des BMLV die in Punkt 2.5 des Kaufvertrags enthaltene Ersetzungsbefugnis noch kurz vor der Vertragsunterzeichnung des EF-Kaufvertrages geändert wurde.¹¹

⁹ 617_St_1_17z : 0178 RAe Wolf Theiss für Airbus Defence - Stellungnahme Teil 2 (Dok. Nr. 60690, Lieferant OStA Wien)

¹⁰ keine GZ : April 2003 Entwurf Vertragstext der Eurofighter Kaufverträge V1 und V2 (Dok. Nr. 57598, Lieferant BMF) 55

¹¹ 617_St_1_17z : 0177 RAe Wolf Theiss für Airbus Defence - Stellungnahme Teil 1 (Dok. Nr. 60689, Lieferant OStA Wien), 18 ff

Diese Darstellung wurde vom damaligen Leiter der Vertragsverhandlungen im BMLV, Mag. Edwin Wall, nur zum Teil bestätigt. Bei seiner Befragung am 10. April 2019 führte er dazu aus, wie die Änderung der Ersetzungsbefugnis 2.5 zustande kam:

„Die Republik hat sich nicht entschieden, das anbieten zu lassen, sondern die Republik wollte Abfangjäger kaufen. Mein Auftrag war ein Vertrag über Lieferung von Abfangjägern, nicht über ein Angebot von Abfangjägern einen Vertrag abzuschließen. Das habe ich Ihnen erklärt, diese unbestimmte Vertragsstelle, und das war eine Schlechterstellung für die Republik. Und dadurch, dass jetzt zu liefern drinstand, ist die Republik besser dagestanden, denn sie hatte - Gemäß Lieferplan mussten Flugzeuge geliefert werden, und diese Flugzeuge mussten so sein, dass sie nachher auf Tranche 2/Block 8 umgerüstet werden können, ohne Kosten.“¹²

Am Freitag, 27. Juni 2003, erfolgte die Weisung aus dem Kabinett des BM, den Vertrag bis 30. Juni fertigzustellen.¹³ Dies aus dem Grund, dass das Angebot von EF, das bereits ein Jahr alt war, mit 1. Juli 2003 ausgelaufen wäre.

Mag. Wall war der Verhandlungsleiter eines gesamten Teams, bestehend aus vier Spezialistenteams, welche jeweils für ihren Bereich verantwortlich waren. Der Leiter der kaufmännischen Abteilung war schlussendlich die Sammelstelle für alle Änderungen, die von den Teams kamen, er hat den Vertrag schlussendlich auch gefertigt und unterschrieben.

Aufgrund des Auftrags des Verhandlungsleiters haben alle vier Spezialistenteams ihre Vertragsbereiche über das Wochenende 28. bis 29. Juni 2003 nochmals durchgesehen. Es gab nur eine Rückmeldung, nämlich zu 2.5, dass „liefern“ statt „anbieten“ in den Vertragstext kommen müsste.¹⁴

Mag. Wall sieht in der schlussendlich im Vertrag enthaltenen Fassung der Ersetzungsbefugnis in 2.5 mit „liefern“ eine wesentliche Verbesserung gegenüber einem Entwurf mit „anbieten“, da der Beschaffungsvertrag ein Liefervertrag von Flugzeugen sein sollte und Österreich unbedingt zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung auf der Lieferung von Abfangjägern zu bestehen hatte.

¹² 190/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Edwin Wall), 16

¹³ 190/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Edwin Wall), 6

¹⁴ 190/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Edwin Wall), 21

Eine Lieferung von Tranche 1 zu den vereinbarten Terminen war daher für die Experten des BMLV wichtiger als ein Angebot für Tranche 2 zu einem noch neu auszuverhandelnden Liefertermin.

Als Übergangslösung hatte Österreich von der Schweiz Abfangjäger F-5 angemietet. Diese wären allerdings zu einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr verfügbar gewesen bzw hätte eine längere Miete höhere Kosten verursacht. Mag. Wall dazu:

„... wir müssen die F-5-Flugzeuge länger fliegen, das kommt teuer mit der Schweiz, ...“¹⁵

Mag. Wall hat über die Aktivitäten dieses Wochenendes 28./29. Juni 2003 einen handschriftliche Aktenvermerk angefertigt.¹⁶ Am 30. Juni in der Früh hat Mag. Wall den Beschaffungsakt unterschrieben und allen Einsicht nehmenden Stellen im BMLV und BM für Finanzen (BMF) vorgelegt. Dieser Aktenlauf wurde von ihm ebenfalls handschriftlich dokumentiert.¹⁷ Somit lag Montag abends nach Zustimmung aller zuständigen Stellen ein unterschriftsfertiger Vertrag vor. Am 1. Juli wurde dieser den Vertretern von EF übergeben.

Generalmajor (GenMjr.) Mag. Hamberger bestreitet, eine Manipulation in den Raum gestellt zu haben

Bei seiner zweiten Befragung im UsA am 7. März 2019 hatte GenMjr. Mag. Hamberger in seinen Aussagen zur Überarbeitung der Vertragsentwürfe eine mögliche Manipulation durch Vertreter der Republik Österreich in den Raum gestellt: „*Ich halte also fest: Am Freitag war nach Sichtweise der Revision noch der alte Text, am Montag der neue.*“ Und weiter: „*Ich halte hier vor diesem Ausschuss fest: Das wird uns jetzt beschäftigen; wir werden mit dem Staatsanwalt (StA) darüber sprechen.*“¹⁸

¹⁵ 190/Komm XXVI. GP (Befragung Mag. Edwin Wall), 5

¹⁶ 28 St 10/19w : Strafsache gegen Eurofighter Jagdflugzeug GmbH u.a. wegen § 3 VbVG §§ 146, 147 (3) StGB:\Ermittlungsakt\0416 ZV des Generalmajor Hamberger v. 09.04.19 samt Beilagen (Dok. Nr. 96360, Lieferant OStA Wien), 15 und 16

¹⁷ V-1 : 33/017/00-02/01-RD-ARWT/KA Abfangjäger "EUROFIGHTER" Vergabe an Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH, BRD (Dok. Nr. 36604), 2

¹⁸ 179/Komm XXVI. GP (Befragung GenMjr. Mag. Hans Hamberger), 43:

Jedoch stellte GenMjr. Mag. Hamberger dies in seiner Zeugenvernehmung vom 9. April 2019 komplett anders dar. Zur Frage, er hätte eine Manipulation des EF Kaufvertrags in den Raum gestellt, sagte er:

„Nein, ich habe keinen Verdacht der Manipulation des Kaufvertrages durch Organe der Republik Österreich.“ Und weiter sagt er: „Ich ziehe daraus für mich den Schluss, dass Mag. Wall einer regulären Arbeit zur Fertigstellung des Vertrags nachgegangen ist, und durch Dokumentation des Vorgangs auch nichts verborgen wollte.“¹⁹

LH Platter hat übrigens bei seiner Befragung am 23. Mai 2019 wie auch schon zuvor bei seinen Befragungen im ersten UsA zur Beschaffung des EFT im Jahr 2007 bekräftigt, nur die im Kaufvertrag V1 enthaltene Fassung der Ersetzungsbefugnis zu kennen.²⁰

Betrieb für umgerüstete EF wäre nicht teurer gewesen

Den wiederholt vom ehemaligen BM für Landesverteidigung und Sport, Mag. Norbert Darabos, aber auch von GenMjr. Mag. Hans Hamberger geäußerten Vorwurf, dass diese Umrüstung zwei verschiedene Logistik-Schienen bedingt hätte, konnten die beiden Auskunftspersonen GenMjr. Mag. Karl Gruber und Brigadier (Bgdr.) Mag. Rupert Stadlhofer bei ihrer Befragung am 28. Mai 2019 nicht bestätigen. Dieser Umstand wäre aus deren Sicht vernachlässigbar gewesen.

GenMjr. Mag. Gruber dazu: „Also ich denke, dass der parallele Betrieb nicht das Problem gewesen wäre, weil die ursprüngliche Absicht war, diese Tranche 1 Maschinen möglichst rasch auf den Standard der Tranche 2 nachzuziehen, damit man zum Beispiel einheitliche Ersatzteile verwenden kann. Das, glaube ich, wäre nicht der große Kostentreiber gewesen.“²¹

¹⁹ 28 St 10/19w : Strafsache gegen Eurofighter Jagdflugzeug GmbH u.a. wegen § 3 VbVG §§ 146, 147 (3) StGB:\Ermittlungsakt\0416 ZV des Generalmajor Hamberger v. 09.04.19 samt Beilagen (Dok. Nr. 96360, Lieferant OStA Wien), 9ff

²⁰ 249/KOMM XXVI. GP (Befragung Günther Platter), 6 und 10

²¹ 251/KOMM XXVI. GP (Befragung GenMjr. Mag. Karl Gruber), 7

Darabos-Vergleich aus dem Jahre 2007 hat die Position der Republik wesentlich verschlechtert

Nach übereinstimmender Auffassung der beiden Experten für die Luftraumüberwachung in Österreich, GenMjr. Mag. Gruber und Bgdr. Mag. Stadlhofer, hatte aber gerade der von BM für Landesverteidigung und Sport a.D. Mag. Norbert Darabos abgeschlossene Vergleich im Jahr 2007 eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit der österreichischen EFT zur Folge. Die Abbestellung der wichtigen Ausrüstungskomponenten Forward Looking Infrared (FLIR) und Defense Aids Sub System (DASS) waren die wesentlichen Schwachstellen des Vergleichs von Mag. Darabos und führten dazu, dass damit die österreichischen EFT unsicherer gemacht wurden.

Bgdr. Mag. Stadlhofer übergab eine Grafik betreffend Vergleich der Leistungsfähigkeit der EFT vor und nach dem Vergleich von 2007, aus der man die dadurch bewirkten Verschlechterungen erkennen konnte.²²

GenMjr. Mag. Gruber dazu: „*Die Masse dieser fehlenden Elemente ist ein Ergebnis des Vergleichs. Nicht alle: Einige waren im Kaufvertrag bereits vorgesehen, aber die wesentlichen Schwachstellen sind ein Ergebnis des Vergleichs.*“²³

Zum Abbestellen von FLIR und DASS hielt GenMjr. Mag. Gruber fest: „*Sie können jeden Experten fragen, was ein modernes Kampfflugzeug an Ausrüstung braucht. Nicht umsonst betreibt die ganze Welt das mit diesen Ausrüstungsgegenständen, nur komischerweise gerade wir haben ein paar Teile abbestellt.*“²⁴

Ebenfalls hielt GenMjr. Mag. Gruber zu dieser Frage fest: „*Ja, das haben wir im Bericht, glaube ich, auch sehr klar zum Ausdruck gebracht, dass uns die fehlende Ausrüstung in der Auftragserfüllung einschränkt, dass wir also weniger Situationen haben, auf die wir entsprechend reagieren können und dass wir unsere Pilotinnen und Piloten mit einem höheren Risiko hinaufschicken. Das ist im Bericht zum Ausdruck gebracht, dass der Eurofighter in seinem jetzigen Ausrüstungszustand leider nicht das kann, was dieses System eigentlich könnte.*“²⁵

²² Beweismittel/Stellungnahme gem § 39 Abs. 3 VO-UA vorgelegt von der Auskunftsperson Stadlhofer in der 27. Sitzung des UsAes am 28. Mai 2019 (Dok. Nr. 100386, Lieferant AP Stadlhofer)

²³ 251/KOMM XXVI. GP (Befragung GenMjr. Mag. Karl Gruber), 7

²⁴ 251/KOMM XXVI. GP (Befragung GenMjr. Mag. Karl Gruber), 29 f

²⁵ 251/KOMM XXVI. GP (Befragung GenMjr. Mag. Karl Gruber), 36

Der von BM a.D. Mag. Darabos verursachte Schaden für die Republik ist viel höher

Der gesamte der Republik Österreich entstandene Schaden wird auf mindestens € 400 Mio. geschätzt. Dieser umfasst die Reduktion von 18 auf 15 Flugzeuge, davon mindestens 6 nicht mehr neu, sondern bereits gebraucht und teilweise erst von Block 2 auf Block 5 upzugraden, statt Flugzeuge der neuen Tranche 2/Block 8 wurden EFT der Tranche 1/Block 5 beschafft, wichtige Komponenten wie FLIR und DASS wurden abbestellt. Diesen Leistungsreduktionen steht allerdings nur eine Kaufpreisminderung von € 250 Mio. gegenüber. Aus den Berechnungen der Soko aktive Luftraumüberwachung ergaben sich allein für den Aufwand der Herstellung des ursprünglichen Leistungsumfanges der Abfangjäger Kosten von etwa € 650 Mio.²⁶

Diese hohen Kosten konnte GenMjr. Mag. Gruber bei der diesbezüglichen Fragestellung von Verfahrensrichter Dr. Ronald Roher in ihrer ungefähren Größenordnung bestätigen: „*Ich kann mich natürlich jetzt nicht an jede einzelne Zahl erinnern, aber das kann ein Betrag in dieser Größenordnung gewesen sein.*“²⁷

Ein derartig hoher Schaden für die Republik wird in dem anhängigen Strafverfahren gegen den früheren BM Mag. Darabos wohl noch zu berücksichtigen sein.

²⁶ S92000/49-GStb/2017 : MilStrat Weisung zur Bildung der Sonderkommission zur effektiven und effizienten Ausrichtung der Luftraumüberwachung (Dok. Nr. 48809, Lieferant BMLV), 115-153

²⁷ 251/KOMM XXVI. GP (Befragung GenMjr. Mag. Karl Gruber), 9

Von einer Strafanzeige ... Risiko und Geheimhaltung

Strafanzeige: Täuschungsabsicht fraglich, Einpreisung der € 183,4 Mio. nicht bewiesen, Lieferfähigkeit gegeben, Ersetzungsbefugnis bereits im ersten Vertragsentwurf

Naturgemäß bejahte der Einbringer der Sachverhaltsdarstellung, GenMjr. Mag. Hamberger, bei seinen Befragungen am 6. September 2018 und am 7. März 2019 die Sinnhaftigkeit und Relevanz der am 16. Februar 2017 eingebrachten Strafanzeige gegen die Jagdflugzeug GmbH und Airbus Defense and Space GmbH wegen des Verdachts auf schweren Betrug zu Lasten der Republik Österreich.²⁸

Inhaltlich geht es um zwei vorgeworfene Täuschungshandlungen, nämlich um den Kaufgegenstand selbst, da angeblich der EF GmbH spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war, dass die Flugzeuge der Tranche 2/Block 8 nicht zu den vertraglich zugesagten Lieferterminen ausgeliefert hätten werden können, und die Täuschung über den Wert des Kaufgegenstandes, da laut Sachverhaltsdarstellung € 183,4 Mio. für „Offset-Kosten“ ohne Offenlegung gegenüber dem Vertragspartner in den Kaufpreis eingepreist wurden.

Zu diesen in der Strafanzeige enthaltenen Vorwürfen blieben auch nach den Befragungen der Auskunftspersonen GenMjr. Hamberger, Mag. Doskozil und des Präsidenten der FinProk Dr. Wolfgang Peschorn Fragen offen. Viele ihrer Antworten konnten nicht hinreichend überzeugen.

Gegen eine Täuschungshandlung über den Kaufgegenstand liegen gewichtige Gegenargumente vor: Bereits im Kaufvertragsentwurf vom 13. September 2002²⁹ war unter Punkt „2.5 Herstellung des endgültigen Bauzustandes“ eine vertragliche Regelung enthalten: „*Die in Tranche 1/Block 2 bzw 5 Konfiguration ausgelieferten Flugzeuge werden von EF auf Tranche 2/Block 8 Konfiguration, wie nachstehend definiert, umgerüstet.*“

²⁸ AZ 8 OStA 34/16x : Causa Eurofighter - Neuanzeige BMLV (Dok. Nr. 63515, Lieferant OStA Wien), 4-141

²⁹ 617_St_1_17z : 0178 RAe Wolf Theiss für Airbus Defence - Stellungnahme Teil 2 (Dok. Nr. 60690, Lieferant OStA Wien), 53

Diese Ersetzungsbefugnis wurde in weiterer Folge mehrfach geändert, zeigt jedoch auf, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Unsicherheit darüber bestand, wann eine Einigung der Core Nations über den Baubeginn der Tranche 2 EF zustande kommen wird. Gegen diese Unsicherheit hat sich daher die Republik Österreich im Kaufvertrag mit der Bestimmung in Punkt 2.5 abgesichert. Interessant ist auch, dass das im gegenständlichen Strafverfahren vom Gericht angeordnete Gutachten des Sachverständigen dipl. Maschineningenieur ETH Jürg Weber diesbezüglich keine Täuschung über die Lieferfähigkeit von EF sieht:

„EF hat die RepÖ vertragskonform über den Stand und Fortschritt der Produktion vierteljährlich schriftlich informiert. Die Entscheidungsträger der RepÖ konnten mit dieser Information erkennen, dass keine Lieferschwierigkeiten bestanden.“³⁰

Mag. Wall bestätigt die Lieferfähigkeit: „Für mich als Vertragspartner war nie bekannt, dass Eurofighter nicht liefern kann oder nicht lieferfähig ist, sonst schließe ich doch keinen Vertrag ab,“³¹.

Auch der zweite Vorwurf, nämlich die angebliche Einpreisung von € 183,4 Mio. in den Kaufpreis konnte nicht hinreichend bewiesen werden, da weder die dem UsA vorliegenden Dokumente, wie der Clifford Chance Bericht vom 16. Dezember 2013³², noch die Aussagen der diesbezüglichen geladenen Auskunftspersonen eine gänzliche Einpreisung dieses Betrages darlegen konnten. So war seitens der EF GmbH bzw EADS laut Unterlagen eine mögliche Pönaleverpflichtung in Höhe von 5 % des Gesamtverkaufspreises in Höhe von € 1,9 Mrd. als Gegengeschäftskosten einkalkuliert. Auf Seite 244 des Clifford Chance Berichtes steht:

„Gemäß Präsentationsfolien mit dem Titel ‚Endgültiger Verhandlungsstatus Zustimmung zur Vertragsunterzeichnung‘ (‘Final Negotiation Status Approval for Contract Signature’) mit Datum 19. September 2002, wurden 5 % eines Gesamtverkaufspreises (‘Total Selling Price’) in Höhe von EUR 1.928 Mio. (d.h. ca EUR 96,4 Mio.) als Gegengeschäftskosten als Teil der sogenannten ‚Brutto-Marge‘ (‘On Cross-Margin’) einkalkuliert.“

³⁰ 627_St_1_17z : 0285 SV Jürg Weber - Gutachten v. 3.9.2018 (Dok. Nr. 64784, Lieferant OStA Wien), 7

³¹ 190/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Edwin Wall), 12 f

³² 604_St_6_11f : 0789 Clifford Chance - Prüfbericht samt Beilagen (Dok. Nr. 61767, Lieferant OStA Wien), 244-246

Auf Seite 245 ist zu lesen:

„Unserem Interview mit Gerlinde Honold am 3. September 2013 haben wir entnommen, dass Gegengeschäftskosten in Höhe von 5 % des Gesamtpreises in den Liefervertrag 2003 eingepreist worden seien.“

Sowie nochmals darauf bezugnehmend auf Seite 246:

„... wohingegen Gegengeschäftskosten in Höhe von ca. EUR 98 Mio. für die Erfüllung des Gesamtvolumens in Höhe von EUR 4,0 Mrd. in den Liefervertrag 2003 eingepreist worden waren (siehe oben 4.3.2.3.1).“

Auch der Vorwurf der Täuschung, dass die Einpreisung dieses behaupteten Betrages dem Vertragspartner Republik Österreich nicht bekannt gegeben worden sei, konnte offensichtlich bislang im Strafverfahren und somit auch im Rahmen der dem UsA vorliegenden Dokumente nicht erhärtet werden.

Dies zeigt unter anderem die Vernehmung von Mag. Wall vom 3. Mai 2017³³, bei der er zu den in den Kaufvertrag eingepreisten „Offset-Kosten“ darlegt, dass dieser Betrag nie Thema in den Vertragsverhandlungen war. Weiters führte er aus, dass es aus seiner Sicht grundsätzlich kaufmännisch üblich sei, die Kosten einer möglichen Vertragsstrafe in den Kaufpreis einzukalkulieren. Auch die Niederschrift der StA Wien von der Besprechung in der Oberstaatsanwaltschaft (OstA) Wien am 9. November 2017 geht in diese Richtung³⁴. Auf Seite 241, 4. Abs, steht:

„Das bisher durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere die Befragung der vertragsverhandelnden Beamten, bestätigte demnach nicht, dass auf Seite der Republik Österreich der Eindruck erweckt wurde, dass mit der Abwicklung der Gegengeschäftsverpflichtung keine finanziellen Auswirkungen für die Republik Österreich verbunden sind, weshalb bereits eine Täuschung an sich fraglich ist.“

Ebenfalls so sieht dies der damals im BMF für die kommerziellen Bestimmungen des EF-Kaufvertrages zuständige Ministerialrat Dr. Herbert Hillingrathner in seiner Stellungnahme zum Bericht der Task Force.³⁵

³³ 617_St_1_17z Zeugenvernehmung von Mag. Edwin Wall (Dok. Nr. 60516, Lieferant OStA Wien), 18 und 19

³⁴ AZ 8 OStA 34/16x : Causa Eurofighter - Neuanzeige BMLV (Dok. Nr. 63515, Lieferant OStA Wien), 241

³⁵ 617_St_1_17z_ Dr. Herbert Hillingrathner - Stellungnahme: (Dok. Nr. 60506, Lieferant OStA Wien) 1-7

Risiko einer rein politisch motivierten Sachverhaltsdarstellung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)

Aus all diesen Gründen ergibt sich der Verdacht, dass die Sachverhaltsdarstellung gegen EF und Airbus vom Februar 2017 eine politisch motivierte Vorgangsweise war, welche Mag. Doskozil zu verantworten hat.

Dieser Umstand wird durch das Protokoll der Dienstbesprechung in der OstA Wien vom 1. April 2019 bekräftigt. OstA Mag. Richard Ropper führt dazu aus: „*Die Oberbehörde hätte schon damals schwer verstanden wieso überhaupt begonnen wurde zu ermitteln. Anscheinend wollte niemand Herrn Doskozil erklären, dass kein Anfangsverdacht bestünde.*“³⁶

Auch die bestens in das betreffende Verfahren eingearbeitete Frau OstA Mag. Patricia Frank sieht dies so: „*OstA Mag. Frank stimmt zu und meint, niemand wollte erklären, warum dies ein § 35c StAG sei.*“³⁷

Dies wird zusätzlich dadurch bestätigt, dass sowohl der Abschlussbericht der TF EF³⁸ als auch die Sachverhaltsdarstellung des Ministeriums immer wieder anführen, dass sich die Republik Österreich bei rechtmäßigem Verhalten von EF nicht für den EF-Typhoon, sondern für das Luftraumüberwachungssystem SAAB Gripen entschieden hätte. Beispielsweise ist im Bericht der TF unter der Randziffer (Rz) 59 folgendes festgehalten:

„Durch die jedenfalls bis 2007 von EF und Airbus fortgesetzten arglistigen Täuschungshandlungen ist der Republik ein erheblicher Vermögensschaden dadurch entstanden, dass sie mit EF und nicht mit dem weiteren Bieter der Jahre 2002/03 (SAAB) eine Vereinbarung über den Ankauf von Abfangjägern abgeschlossen hat.“

³⁶ 28 St 10/19w : Strafsache gegen Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Dok. Nr. 96369, Lieferant OStA Wien), 30

³⁷ 28 St 10/19w : Strafsache gegen Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Dok. Nr. 96369, Lieferant OStA Wien), 30; § 35c StAG. Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

³⁸ Plattformsitzung, Protokoll und Beilagen: 04.09.2017 (Dok. Nr. 557433, Lieferant BMF), 11-42

Auch in der darauffolgenden Rz ist zu lesen, dass bei rechtskonformen Verhalten von EF und Airbus die Republik Österreich nicht EF, sondern die günstigeren Gripen mit günstigeren Betriebskosten bei vergleichbarer Nutzung erworben hätte.

Derartige subjektive und nicht den Tatsachen entsprechenden Bemerkungen haben eigentlich keinen Platz in offiziellen Dokumenten.

Zu welchem Zweck übergab Mag. Doskozil Dr. Pilz eine Fassung des handschriftlichen Altmannsdorfer Vergleiches ohne Faksimileschutz?

Bei seiner Befragung am 14. März 2019 hat Mag. Doskozil von sich aus bekannt gegeben, dass er als BM für Landesverteidigung und Sport seiner damaligen Kabinetschefin den Auftrag gab, im Juni 2017 im Ministerium aufgefundene Unterlagen zum Thema EF sofort an Dr. Pilz und auch (zeitgleich?) dem UsA zu übermitteln: „*Diese Unterlagen wurden ebenso Peter Pilz übergeben,*“ sowie „*Hier habe ich meine Kabinetschefin beauftragt, das zu veranlassen.*“³⁹ Dabei handelte es sich um Unterlagen des seinerzeitigen Kabinetschefs Stefan Kammerhofer zum Vergleich von Mag. Darabos aus dem Jahr 2007, welche Anfang Juni 2017 in einem Stahlschrank im Bereich des Kabinetts des BM aufgefunden wurden.

Dazu liegt dem UsA auch ein Aktenvermerk von Major Aggermann⁴⁰ vom 25. Oktober 2017 vor. Demnach sind in diesem Stahlschrank folgende Unterlagen gefunden worden: Teile einer Kopie des EF-Vertrages V1 und V2, verschiedene E-Mails und Notizen im Zusammenhang mit dem Vergleich 2007 sowie der handschriftlich verfasste Entwurf eines Vergleichs vom 24. Mai 2007 (= sogenannter Altmannsdorfer-Vergleich).

In den Befragungen konnte leider nicht geklärt werden, warum diese wichtigen Unterlagen im Jahre 2007 nicht von den Verantwortlichen ordnungsgemäß veraktet, sondern einfach achtlos in einem Stahlschrank im Bereich des Kabinetts des BM verwahrt wurden.

³⁹ 181/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Hans Peter Doskozil), 5 und 31

⁴⁰ 617_St_1_17z : 0199 BMfLV - Schreiben v. 13.4.2018 (Dok. Nr. 64698, Lieferant OStA Wien), 93 und 94

Mag. Doskozil rechtfertigte im UsA die Übermittlung des Altmannsdorfer Vergleichs an Dr. Pilz damit, „*Meine Motivation dahinter war jene, dass Peter Pilz von Anbeginn an und in der Aufarbeitung dieser Causa der Einzige war - ... - der wirklich glaubhaft daran mitgearbeitet hat, hier diese Causa aufzuarbeiten.*“⁴¹

Kurze Zeit darauf nutzte Dr. Pilz die ihm von Mag. Doskozil übermittelten Unterlagen möglicherweise dafür, eine Sachverhaltsdarstellung gegen Mag. Darabos bei der StA Wien wegen des Verdachts auf Untreue einzubringen. Dieser Sachverhaltsdarstellung war eine Fassung des Altmannsdorfer-Vergleichs angeschlossen, welche keinen Faksimile-Schutz eines UsA aufwies und somit nur aus den Beständen des Verteidigungsministeriums stammen konnte.⁴²

Damit stellt sich ganz konkret die Frage, ob die von Mag. Doskozil an Dr. Pilz übergebenen Unterlagen nur diesem Zweck, nämlich der gezielten politischen Ausschaltung eines möglichen Konkurrenten durch Einbringen einer Sachverhaltsdarstellung, dienen sollten.

Aktenrückstellung erfolgte auf Verlangen der FinProk

Am 16. Februar 2017 hat das BMLVS die Sachverhaltsdarstellung betreffend den EF-Kaufvertrag eingebracht. Mit Schreiben der FinProk vom 27. Februar 2017 betreffend Urkundenvorlage⁴³ wurde bereits gefordert, den gesamten Ermittlungsakt als Verschlussache zu führen. Sollte dies nicht so erfolgen, wurde gefordert, fast alle Akten von der Akteneinsicht auszunehmen:

„Nachstehende Urkunden sind aus Gründen der Amtsverschwiegenheit von der Akteneinsicht auszunehmen, da diese zum einen sensible militärische Geheimnisse beinhalten und auch beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport unter Verschluss geführt werden.“

⁴¹ 181/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Hans Peter Doskozil), 12

⁴² 28 St 5-19k (617 St 3-17v)\Band 1 (ON 2-23)\0009 SV-Darstellung - Dr. Peter Pilz (Dok. Nr. 66531, Lieferant OStA Wien)

⁴³ 617_St_1_17z : 0006 FinProk f. BMLV u. Sport – Urkundenvorlage (Dok. Nr. 60498, Lieferant OStA Wien)

Diese Forderung erscheint in weiten Bereichen überschießend, da verschiedene Schreiben der EF GmbH an das BMLV, aber auch Mails wie z.B. von Wolfram Wolff, EADS, wie auch der Gegengeschäftsvertrag oder der Vergleich vom 24. Juni 2007 unter Verschluss geführt werden sollten und dies obwohl gerade diese Dokumente ja auch von EF – bzw Airbusvertretern – unterzeichnet wurden.

Das Oberlandesgericht (OLG) Wien sieht die von der FinProk gewünschte Ausnahme von der Akteneinsicht als nicht rechtsstaatlich an

In weiterer Folge entstand im Strafverfahren zur Frage der Akteneinsicht ein lebhafter Rechtsstreit zwischen Vertretern der Beschuldigten und der StA, welcher bis zum OLG ging. So gab in einem dieser Verfahren betreffend die Nichteinsicht in die Akten wegen Gefährdung der nationalen Sicherheit das OLG als Berufungsinstanz den Beschuldigtenvertretern recht und hob den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 12. Jänner 2018 auf.⁴⁴ Das OLG sprach in dem Beschluss vom 28. August 2018 aus, dass die vom Erstgericht als Grund für die Verweigerung von Akteneinsicht genannte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in § 51 StPO, der die Beschränkung der Akteneinsicht abschließend regelt, keine Deckung findet.

Aus der Begründung: „*Es ist im Sinne eines fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK vor allem den beschuldigten Verfahrensparteien nicht zuzumuten, für die Dauer der Gefährdung der nationalen Sicherheit in von der Staatsanwaltschaft für relevant erachtete Aktenteile so lange nicht einzusehen, als die Gefährdung nationaler Sicherheit bzw. das Interesse an der Geheimhaltung militärischer Geheimnisse bestehen bliebe.*“

Und weiter:

„*Um eine Gefährdung der nationalen Sicherheit im Wege der Preisgabe militärischer Geheimnisse zu entgehen, bleibt nur die Möglichkeit solche Unterlagen erst gar nicht zum Ermittlungsakt zu nehmen oder wieder dem Ermittlungsakt zu entnehmen.*“

⁴⁴ 621_St_1_17z_ 0279 OLG-Beschluss zu 20Bs54_18i v. 28.8.2018 (Dok. Nr. 64778, Lieferant OStA Wien), 5

Das OLG sah somit nur diese zwei rechtstaatlichen Möglichkeiten, um einer Gefährdung der nationalen Sicherheit im Wege der Preisgabe militärischer Geheimnisse zu entgehen, nämlich, derartige Unterlagen gar nicht zum Ermittlungsakt zu nehmen oder wieder dem Ermittlungsakt zu entnehmen.

FinProk bleibt bei ihrer überschießenden Forderung nach Geheimhaltung

Diesem Beschluss des OLG Wien folgend, hat die StA Wien am 30. August 2018 die FinProk ersucht, konkret und exakt bezeichnet bekannt zu geben, welche Dokumente bzw welche Stellen in dem Dokumentenfall einer Freigabe zur Akteneinsicht die nationale Sicherheit gefährden. In einem zweiten Schritt sollte so geprüft werden können, ob sich die StA Wien in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zur Objektivität und zur Amtswegigkeit auf diese Unterlagen stützen muss. Andernfalls werde die StA Wien sämtliche Unterlagen, die klassifiziert vorgelegt wurden, in Umsetzung der Entscheidung des OLG Wien zur Akteneinsicht freigeben. Dem BMLV wurde diesbezüglich eine Frist von acht Wochen gewährt, die am 8. November 2018 ablief.⁴⁵

Die FinProk übermittelte am 8. November 2018 und ergänzend am 14. November 2018 jeweils eine Stellungnahme.⁴⁶ Die FinProk beantragte pauschal, sämtliche gekennzeichnete Dokumente dem Akt wieder zu entnehmen.

Die Aufhebung der Beschränkung der Akteneinsicht wurde am 21. November 2018 verfügt, es wurden auch Aktenkopien angefertigt. Die elektronischen Datenträger wurden allerdings noch nicht abgefertigt.

Dr. Peschorn macht Druck: Der Staat müsse gegebenenfalls auf sein Strafverfolgungsrecht verzichten

Am 6. Dezember 2018 wurde StA Mag. Michael Radasztics vom Präsidenten der FinProk telefonisch kontaktiert.⁴⁷ Darin erklärte Dr. Peschorn, die FinProk überlege die

⁴⁵628_St_1_17z : 0286 Note an FinProk (Dok. Nr. 64785, Lieferant OStA Wien)

⁴⁶AZ 8 OStA 34/16x : Causa Eurofighter - Sammelakt der OStA Wien (Dok. Nr. 66064, Lieferant OStA Wien) 60 ff

⁴⁷AZ 8 OStA 34/16x : Causa Eurofighter - Sammelakt der OStA Wien (Dok. Nr. 66064, Lieferant OStA Wien), 79

Einbringung eines Rechtsmittels, weil nunmehr klassifizierte Akten zur Akteneinsicht freigegeben wurden. Er ersuchte, dass bei der Bearbeitung von Akteneinsichtsanträgen nur faktisch zugewartet wird. Weiters vertrat Dr. Peschorn auch die Ansicht, dass der Staat gegebenenfalls aus völker- oder verfassungsrechtlichen Gründen auf sein Strafverfolgungsrecht zu verzichten habe.

Nicht restlos aufzuklären war das Ziel der in den vorigen Absätzen dargestellten Vorgangsweise von Dr. Peschorn hinsichtlich der Strafanzeige gegen EF GmbH und Airbus.

Justizministerium schließt sich mit Weisung der Ansicht der FinProk an

Mit 12. Dezember 2018 wurde vom BM für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) an die StA die Weisung erteilt, jene Unterlagen, die vom BMLV klassifiziert vorgelegt und in den Stellungnahmen der FinProk vom 8. November und vom 14. November 2018 genau benannt wurden, dem Ermittlungsakt zu entnehmen und dem BMLV zurückzustellen.⁴⁸ Demnach hätte eigentlich die FinProk unter Zugrundelegung ihrer eigenen Rechtsansicht die Akten erst gar nicht übermitteln dürfen.

Zitat: „Vor diesem Hintergrund ist dem Interesse an der materiellen Wahrheitsforschung aus Sicht der Sektion IV des BMVRDJ bei entsprechend gewichtigen Gründen nicht zwingend der Vorrang einzuräumen.“⁴⁹

Daher war laut BMVRDJ dem nach Ansicht der Privatbeteiligten gegebenen Bedürfnis nach Geheimhaltung der Unterlagen zu entsprechen.

Auch der damit befasste Weisungsrat hielt am 15. Jänner 2019 fest: „Bei verfassungsorientierter Interpretation (Art. 20 Abs 3 B-VG) war es sachgerecht, den Anliegen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der FinProk zu entsprechen, die auf Ihrer irrtümlichen Verschwiegenheitserwartung beruhende Aktenlage zu bereinigen.“⁵⁰

⁴⁸AZ 8 OStA 34/16x : Causa Eurofighter - Sammelakt der OStA Wien (Dok. Nr. 66064, Lieferant OStA Wien), 81

⁴⁹ Z 8 OStA 34/16x : Causa Eurofighter - Sammelakt der OStA Wien (Dok. Nr 66064, Lieferant OStA Wien), 89

⁵⁰ BMVRDJ-S1176/0005-IV 5/2019 : Beschaffungsvorgänge des Österreichischen Bundesheeres - zu BMVRDJ-S1176/0015-IV 5/2018 (Weisung) (Dok. Nr. 66402, Lieferant BMVRDJ)

*Von einer Sonderkommission ... einer Ausphasung ohne Plan ...
14 SAAB Gripen*

**Sonderkommission (SoKo) aktive Luftraumüberwachung macht
hochspekulative Schätzung der Betriebskosten für 30 Jahre**

Mit Weisung vom 2. März 2017 setzte der damalige Verteidigungsminister Mag. Doskozil die SoKo aktive Luftraumüberwachung ein und bestellte den damaligen Bgdr. GenMjr. Mag. Gruber, welcher nur mit der Führung der Luftstreitkräfte betraut war, zu deren Leiter. Erst nach Abschluss der Arbeiten in der SoKo wurde GenMjr. Mag. Gruber auch definitiv zum Kommandanten der Österreichischen Luftstreitkräfte bestellt.

Auftragsgemäß sollte für alle zu berechnenden Varianten der Betriebsaufwand ab 2020 bis 2040 berechnet werden: „*Bewertung jedes Moduls im Hinblick auf die voraussichtlich erwartbaren Betriebskosten, Investitionskosten und Ausbildungskosten im Ausland von jetzt bis 2040.*“⁵¹

Am 21. Juni 2017 erfolgte eine Auftragserweiterung, die im Wesentlichen eine Streckung des Beobachtungszeitraums von 20 auf 30 Jahre zum Inhalt hatte.⁵² Bei seiner Befragung im UsA am 28. Mai 2019 nannte GenMjr. Mag. Gruber als Grund, dass es für eine möglichst gleichwertige Bewertung aller Flugzeugtypen angebracht wäre, den gesamten Lebenszyklus zu vergleichen: „*Es hat sich dann herausgestellt, dass sich, egal ob wir eine Berechnung bis 2040 oder 2050 anstellen, die Bandbreiten gleichmäßig verschoben haben. Die Kommission wäre mit der einen oder anderen Betrachtungsweise trotzdem zu den gleichen Empfehlungen gekommen.*“⁵³.

Die Berechnung der gesamten Kosten für Ersatzteile und den Betrieb für 20 Jahre im Vorhinein bezeichnet er ohnedies als „spekulativ“ und Berechnungen für 30 Jahre im Voraus als „noch spekulativer“: „*Also auf 10 Jahre voraus ist es relativ realistisch, auf*

⁵¹ S94763/2-KdoLuSK/2018 (Dok. Nr. 35671, Lieferant BMLV), 281

⁵² Sonderkommission aktive Luftraumüberwachung - Modulbeschreibungen (Dok. Nr. 48796, Lieferant BMLV), 49

⁵³ 251/KOMM XXVI. GP (Befragung GenMjr. Mag. Karl Gruber), 13

20 Jahre voraus wird es etwas spekulativer, auf 30 Jahre voraus wird es noch ein bisschen spekulativer.“⁵⁴

Insgesamt betrachtet hätte die SoKo überhaupt bei den Preisen mit Schätzungen und Bandbreiten arbeiten müssen.

Weisung von BM Mag Doskozil auf Ausphasung der EF-Flotte nicht sachlich begründbar

Der Abschlussbericht der SoKo hatte keine Entscheidung für eine der beiden vorgeschlagenen Varianten (1. Nachrüstung der 15 EF und Beschaffung von 3 weiteren oder 2. Beschaffung einer alternativen Abfangjägerflotte von 18 Stück)⁵⁵ zum Inhalt. GenMjr. Mag. Gruber konnte auf die Frage, auf welcher objektivierbaren Grundlage am 7. Juli 2019 Mag. Doskozil die Ausphasung der EF-Flotte bekanntgab, keinen sachlichen Grund dafür darlegen: „*Ich habe ihm zwei Varianten vorgeschlagen, und er hat sich eine davon ausgesucht. Warum er die ausgesucht hat, weiß ich nicht, das muss man ihn fragen.*“⁵⁶

Auch für den Experten dürfte diese Entscheidung sehr überraschend gekommen sein und dürfte aber in das Gesamtbild passen, dass aus rein politischen Gesichtspunkten der EFT durch den SAAB Gripen ersetzt werden sollte.

Dies wird auch noch durch folgenden Umstand bestärkt:

GenMjr. Mag. Gruber bestätigte bei seiner Befragung im UsA am 28. Mai 2019 den Bericht der schwedischen Tageszeitung Svenska Dagbladet und den vorgelegten darauf bezugnehmenden Bericht über 14 SAAB Gripen C/D, welche ohne Lieferauftrag gebaut wurden, um die Produktion weiter aufrecht zu erhalten.⁵⁷ Diese Flugzeuge wurden bislang von der schwedischen Regierung finanziert und liegen derzeit auf Halde. GenMjr. Mag. Gruber führte aus, dass er über eine mögliche Lieferung dieser 14 ungebrauchten SAAB Gripen der auslaufenden Tranche C/D aus Schweden Gespräche mit dem schwedischen Verteidigungsministerium geführt hatte:

⁵⁴ 251/KOMM XXVI. GP (Befragung GenMjr. Mag. Karl Gruber), 14

⁵⁵ S92000/153-GStb/2017 : Sonderkommission aktive Luftraumüberwachung Bericht der Sonderkommission (Dok. Nr. 48804, Lieferant BMLV), 92

⁵⁶ 251/KOMM XXVI. GP (Befragung GenMjr. Mag. Karl Gruber), 36

⁵⁷ Beweismittel/Schriftstück gem § 19 Abs. 1 Z 1 VO-UA vorgelegt von Abg. Ottenschläger (Dok. Nr. 100385, Lieferant Abg. Ottenschläger)

„Das sind genau die Flugzeuge, über die ich mit der schwedischen Regierung Gespräche geführt habe.“⁵⁸

Was wusste BM Doskozil von der Überproduktion von 14 SAAB Gripen in Schweden?

Offen blieb, welchen Wissensstand der frühere BM Doskozil über diesen Umstand von 14 in Schweden über Stand gebauten Flugzeugen von SAAB Gripen zum Zeitpunkt der Einbringung der Sachverhaltsdarstellung hatte.

Offen blieb auch die damit zusammenhängende Frage, ob nicht Mag. Doskozil mit der Strafanzeige ganz bewusst einen ersten Schritt setzte, um einen derartigen Deal mit SAAB einzufädeln.

Alle anerkennen die Leistungsfähigkeit der EFT in der ursprünglich bestellten Version

Selbst Mag. Doskozil musste bei seiner Befragung eingestehen: „*Der Eurofighter ist natürlich unbestritten ein sehr guter Abfangjäger.*“⁵⁹

Auch Bgdr. Mag. Stadlhofer, Kommandant der österreichischen Luftraumüberwachung, hielt dazu bei seiner Befragung am 28. Mai 2019 fest: „*Ja, der Eurofighter, wie er angeboten wurde, und der Eurofighter, wie er ursprünglich gekauft wurde, ist ein sehr gutes Luftfahrzeug.*“⁶⁰

Abschließend sei noch Mag. Wall zitiert, der festhielt: „*Wenn man den Flieger nicht mag, war es kein guter Vertrag, das gestehe ich Ihnen zu, aber wenn man den Flieger mag, dann war es ein guter Vertrag.*“⁶¹

Dem ist eigentlich nichts mehr hinzuzufügen.

Von Gegengeschäften ... Gutachten ... unterschiedlichen Positionen ... Government-to-Government

⁵⁸ 251/KOMM XXVI. GP (Befragung GenMjr. Mag. Karl Gruber), 42

⁵⁹ 181/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Hans Peter Doskozil), 33

⁶⁰ 253/KOMM XXVI. GP (Befragung Bgdr. Mag. Rupert Stadlhofer), 21

⁶¹ 190/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Edwin Wall), 38

Unter Gegengeschäften, auch Offset-Geschäfte genannt, versteht man wirtschaftliche Kompensationsleistungen für Beschaffungen aus dem Ausland. Der Verkäufer garantiert dem Käuferstaat dabei, Investitionen im Käuferland in der zuvor vereinbarten Höhe zu gewährleisten. Grundsätzlich ist zwischen direkten und indirekten Gegengeschäften zu unterscheiden. Bei direkten Gegengeschäften handelt es sich um Geschäfte, die im direkten Zusammenhang mit dem beschafften Gut stehen. Bei indirekten Gegengeschäften fehlt dieser Zusammenhang.

Eurofighter ohne Gegengeschäfte nicht billiger

Mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Kompensation der durch die Beschaffung der EF Kampfflugzeuge anfallenden Kosten wurde im Jahr 2003 ein Gegengeschäftsvertrag zwischen der Republik Österreich und der EF GmbH abgeschlossen. Demnach sei im Zeitraum von 15 Jahren nach Inkrafttreten ein Gegengeschäftsvolumen in Höhe von € 4 Mrd. bzw 203% des Kaufpreises abzuwickeln und die Gegengeschäfte unter Erfüllung der grundsätzlichen Ziele bei größtmöglicher, angemessener inländischer Wertschöpfung zu erbringen.⁶² Die Höhe wurde durch den Vergleich, den der damalige BM Mag. Darabos 2007 geschlossen hatte, auf € 3,5 Mrd. reduziert.

Unbestritten ist, dass der Abschluss von Gegengeschäften zum damaligen Zeitpunkt in Höhe von ca. 100% der Beschaffungssumme üblich war. Die Kompensationshöhe von 200% wird hingegen nicht als üblich angesehen. Dies war eine politische Vorgabe. Damit einher ging aber auch, dass die Fachgebiete, auf denen Gegengeschäfte erbracht werden konnten sehr breit gehalten wurden.⁶³

Festzuhalten ist, dass die Beschaffung der EF Flugzeuge entgegen der oft kolportierten Meinung durch einen Verzicht auf Gegengeschäfte aber nicht billiger geworden wäre. Dr. Bartenstein führt dazu aus:

„Hätte es die Möglichkeit gegeben, zu sagen, Preis X, also Preis 100 mit Gegengeschäften oder Preis 95 oder 90 ohne Gegengeschäfte, so hätte ich das sicher thematisiert, [...] das wäre sicher eine Alternative gewesen – war es aber nicht.“⁶⁴

⁶² Gegengeschäftsvertrag, (Dok. Nr. 63806, Lieferant OStA Wien), 30ff

⁶³ 245/KOMM XXVI. GP, (Befragung Dr. Martin Bartenstein), 4ff

⁶⁴ 245/KOMM XXVI. GP, (Befragung Dr. Bartenstein), 7

Mehr als € 5 Mrd. an Gegengeschäften eingereicht

Für den Zeitraum 2003 bis 2010 sind derzeit Gegengeschäfte im Wert von € 3,3 Mrd.⁶⁵ – vorbehaltlich nachträglicher Aberkennungen aufgrund von Erkenntnissen im Strafverfahren – im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) angerechnet worden. Für die Berichtsjahre ab 2011 wurden bisher keine formellen Anrechnungen vorgenommen, da man Ergebnisse allfälliger Strafverfahren abwartet.⁶⁶ Eingereicht wurden bis dato Gegengeschäfte mit einem Auftragsvolumen von „*weit über € 5 Mrd.*“.⁶⁷

Prüfung der Gegengeschäfte

Neben einer formellen Prüfung durch die zuständige Fachabteilung im BMDW wurden großvolumige Gegengeschäfte auch im Rahmen einer Vorortprüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft.⁶⁸ Mehr als 50% des eingereichten Gesamtvolumens wurde so von Wirtschaftsprüfern geprüft. Bei kleineren Geschäften erfolgte eine aktenmäßige Plausibilitätsprüfung im BMDW.⁶⁹ Beratend steht dem BMDW die Plattform Gegengeschäfte zur Verfügung. Diese Plattform besteht aus Mitarbeitern dreier Ministerien (BMDW, BMVIT, BMLV), der Sozialpartner und Wirtschaftsforschern und gibt Empfehlungen ab, ob ein Gegengeschäft anrechenbar sei oder nicht. Diesen Empfehlungen leistete das BMDW in der Regel Folge.⁷⁰ Die Vorgehensweise bei der Prüfung der Gegengeschäfte wurde im BMDW anhand der gemachten Erfahrungen mehrfach evaluiert und verbessert.⁷¹

Ab dem Berichtsjahr 2006 legte man Wert auf den Nachweis der Vermittlung an Drittunternehmen durch ein zum Gegengeschäftsabschluss berechtigtes Airbus Konzernunternehmen. Dieser Schritt wurde bestätigt durch zwei Gutachten von Univ.-

⁶⁵ 149/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Stefan Weiland), 6

⁶⁶ 149/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Weiland), 6; 188/KOMM XXVI. GP (Befragung ADir. Friedrich Machinek), 8

⁶⁷ 149/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Weiland), 32

⁶⁸ 188/KOMM XXVI.GP (Befragung Machinek), 13f

⁶⁹ 188/KOMM XXVI.GP (Befragung Machinek), 32

⁷⁰ 246/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Josef Mayer), 8

⁷¹ 188/KOMM XXVI.GP (Befragung Machinek), 13

Prof. Dr. Josef Aicher, welcher bloße Dankesschreiben nicht als ausreichenden Nachweis für eine Vermittlung sah.⁷²

Im November 2012 wurde die Task-Force Gegengeschäfte von damaligen BM Dr. Reinhold Mitterlehner mit dem Ziel der Feststellung möglicher Verletzungen des Gegengeschäftsvertrages eingerichtet. Bis dato liegt kein Abschlussbericht der TF Gegengeschäfte vor, da deren Tätigkeit noch nicht abgeschlossen ist.⁷³

Gutachten zu den Gegengeschäften – 7 Jahre Bearbeitungsdauer

Aufgrund der Festnahme des ehemaligen Geschäftsführers der Vector Aerospace LLP⁷⁴ in Italien im Jahr 2011 wurde von der StA Wien ein Ermittlungsverfahren ua wegen des Verdachts des Betruges, der Untreue und der Geldwäsche eingeleitet. Im Zuge dessen wurde seitens der StA ein Gutachten zur Prüfung von Abschluss, Durchführung sowie Verrechnung und Bezahlung der Gegengeschäfte in Auftrag gegeben. Nach siebenjähriger Erstellungsdauer lieferte der Gutachter ein ca. 800 Seiten umfassendes Gutachten ab. Er überprüfte die eingereichten Gegengeschäfte stichprobenartig, hatte Kontakt zu 110 Unternehmen, wo er Unterlagen einsah und Interviews durchführte. Aufgrund des langen Untersuchungszeitraumes konnten viele Unternehmen keine oder nur unzureichende Unterlagen zur Verfügung stellen beziehungsweise die interviewten Personen konnten sich nicht an die Vorgänge erinnern.⁷⁵

Im Gutachten wurde festgestellt, dass sowohl der tatsächliche Abschluss, die faktische Durchführung sowie die Verrechnung und Bezahlung der Gegengeschäfte bis auf wenige Ausnahmen festgestellt und nachvollzogen werden können.⁷⁶

Höhe der inländischen Wertschöpfung nicht allein entscheidend

Eine breit diskutierte Frage im UsA war die Höhe des Anrechnungsbetrages von Gegengeschäften, deren Wertschöpfung zu großen Teilen im Ausland stattfand.⁷⁷

⁷² 188/KOMM XXVI.GP (Befragung Machinek), 13, 17

⁷³ 149/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Weiland), 4 f

⁷⁴ Gianfranco Lande, Anm.

⁷⁵ Gutachten MMag. Dr. Gerd Konezny, (Dok. Nr. 64174, Lieferant OStA Wien), 3 f

⁷⁶ Gutachten Dr. Konezny, (Dok. Nr. 64174, Lieferant OStA Wien), 74

⁷⁷ Gutachten Dr. Konezny, aaO

Diese Rechtsfrage zur Auslegung des Gegengeschäftsvertrages konnte Dr. Gerd Konezny nicht klären – auch nicht die Frage nach der Definition des Begriffes Wertschöpfung.⁷⁸

Das Ergänzungsgutachten von Univ.-Prof. Dr. Aicher klärte diese Rechtsfragen.

„Aus dieser gesamthaften Betrachtung ergibt sich klar, dass die Relevanz (des Ausmaßes) der inländischen Wertschöpfung nur im Einzelfall beurteilt werden kann. Aus dieser folgt des Weiteren, dass das Erfordernis „angemessener inländischer Wertschöpfung“ nicht aus sich heraus konkretisiert werden kann, sondern nur in einer Abwägung mit den Kriterien, in denen die Zielsetzungen des GGV zum Ausdruck kommen.“

„Je geringer das Ausmaß inländischer Wertschöpfung ist, umso gewichtiger müssen jene Kriterien sein, mit denen die Verwirklichung anderer Vertragsziele zum Ausdruck gebracht werden (Ausmaß des mit dem Gegengeschäft verbundenen Technologietransfers, der Verbesserung der Beschäftigungssituation, der Marktoffnung auf Auslandmärkten, der Nachhaltigkeit).“⁷⁹

Vermittlungsleistungen von Dritten fraglich

Weiters überprüfte Dr. Konezny die tatsächliche Vermittlung der Gegengeschäfte. So war es laut Gegengeschäftsvertrag neben EADS (später Airbus) Konzernunternehmen auch konzernfremden Unternehmen möglich, Gegengeschäfte abzuschließen. Diese Möglichkeit bot sich, wenn das Geschäft durch ein Konzernunternehmen tatsächlich vermittelt wurde. So waren in der Periode zwischen 2003 und 2005 sogenannte „Dankesschreiben“ für den Nachweis der Vermittlungstätigkeit und somit die Anrechnung ausreichend.

Diese Praxis wurde jedoch seitens des Wirtschaftsministeriums ab Berichtsjahr 2006 durch die Einführung von Formblättern beendet. Diese Vorgehensweise wurde Airbus bekannt gegeben und ursprünglich von Airbus abgelehnt. Ein Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Aicher aus dem Jahr 2008 bestätigte die Zulässigkeit dieser Maßnahme.

⁷⁸ 189/KOMM XXVI. GP (Befragung Dr. Konezny), 11

⁷⁹ Gutachten Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (Dok. Nr. 66191, Lieferant BMDW), 10

Univ.-Prof. Dr. Aicher beschäftigt sich auch im Gutachten 2018 mit den Drittgeschäften. Er bestätigt die Ansicht, dass unspezifische „Dankesschreiben“ nicht ausreichend für die Anrechnung sind. In der Folge wurden wegen mangelnder Nachweisbarkeit der Vermittlungstätigkeit 37 Gegengeschäfte im Wert von ungefähr € 200 Mio. nachträglich aberkannt.⁸⁰

Gegengeschäfte – Unterschiedliche Positionen

Im UsA wurden konträre Meinungen zu Gegengeschäftsverträgen vertreten.

Dass Gegengeschäfte die Typenentscheidung im BMLV beeinflusst hätten, verneint die zum Zeitpunkt der Typenentscheidung amtierende Vizekanzlerin Dr. Riess. Wirtschaftsvertreter hätten unterschiedliche Präferenzen gehabt: „*Die aus den eher traditionellen Industrien waren mehr für den Gripen, weil sich die Gegengeschäfte, die dort vorgeschlagen wurden, mehr auf die schon bestehenden Geschäftsbeziehungen bezogen haben. Im Bereich neue Technologien war man mehr für das Thema Eurofighter, was aber insofern gar nicht ausschlaggebend war, weil die Gegengeschäfte ja kein wirklicher Entscheidungsgrund waren.*“⁸¹

Dazu führt der damalige Wirtschaftsminister Dr. Martin Bartenstein aus: „*Formal waren die Gegengeschäfte nie ein Kriterium für die Typenentscheidung – wären sie nur geworden, wenn es dort, beispielsweise zwischen Eurofighter und Saab, Gleichstand gegeben hätte; den hat es ja offensichtlich nicht gegeben.*“⁸² So waren die Gegengeschäfte „*nur eine Art Nebenwirkung, [...] der Beschaffung von Kampfflugzeugen*“.⁸³

Der UsA befragte auch Ing. Siegfried Wolf. Er führte dazu aus, „*dass diese sogenannten Gegengeschäfte eine große Business Opportunity für Österreich waren, ja, ein Multiplikator für die österreichische Wirtschaft.*“ Ing. Wolf begründete diese Aussage damit, dass durch einen Vertrag mit einem Weltkonzern dessen Kernländer zu einer intensiven Zusammenarbeit verpflichtet würden und dies nur „*eine unglaubliche Bereicherung für Österreich*“ sein könne. „*[...] in Wahrheit muss man der*

⁸⁰ 149/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Weiland), 17f

⁸¹ 247/KOMM XXVI. GP, (Befragung Dr. Susanne Riess), 5

⁸² 245/KOMM XXVI. GP, (Befragung Dr. Martin Bartenstein), 8

⁸³ 245/KOMM XXVI. GP, (Befragung Dr. Bartenstein), 7

*damaligen Regierung ein positives Zeugnis ausstellen, weil damals vernünftig und mit Weitsicht gehandelt worden ist.*⁸⁴

In einem Compliance Bericht⁸⁵ im Auftrag des BMLV empfahl die FinProk, vom Abschluss von Gegengeschäften in Zukunft „*uneingeschränkt Abstand zu nehmen*“.⁸⁶ Dies begründet Dr. Peschorn in seiner Befragung vor dem UsA mit der Gefahr, die Gegengeschäfte in sich tragen, „*dass es zu einem Interessenkonflikt kommt beziehungsweise fremde Interessen einen Kaufvertragsabschluss mitbeeinflussen*“ und mit einem „*Berater- und Interessennetzwerk*“, welches „*versucht, die Interessen von bestimmten anderen Personen durchzusetzen*“.⁸⁷

Der ehemalige BM Mag. Doskozil stellt in den Raum, dass „*Gegengeschäfte eigentlich ein idealer Nährboden für Korruption sind*“. Gegengeschäfte würden bedingen, „*dass wieder eine breite Basis und Nährboden für Lobbyisten geschaffen werden*“.⁸⁸ Eine schlüssige Begründung für diese Pauschalbehauptung gibt Mag. Doskozil in seiner Befragung nicht ab. Diese Aussage griff auch Dr. Bartenstein auf: „*[...] und dass Gegengeschäfte ein Eintrittstor für Korruption sind – das ist, glaube ich, ein ziemliches Originalzitat des jetzigen burgenländischen Landeshauptmanns –, kann ich auch nicht nachvollziehen. Er ist bis jetzt auch jeden Beweis für seine Behauptung schuldig geblieben.*“⁸⁹ Der UsA hat auch keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen.

Government-to-Government-Verträge: Die Lösung?

Ein viel diskutiertes Thema im UsA war die Frage, ob Beschaffungsvorgänge in Zukunft als sogenannte Government-to-Government-Geschäfte abgeschlossen werden sollten. Bei Government-to-Government-Verträgen handelt es sich um Beschaffungsverträge durch einen Staat, die mit einer anderen Regierung und nicht direkt mit einem (ausländischen) Hersteller abgeschlossen werden.

⁸⁴ 67/KOMM XXVI. GP, (Befragung KR Ing. Siegfried Wolf), 4

⁸⁵ „Compliance – Saubere Beschaffung“, Bericht an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Empfehlungen zur nachhaltigen Verhinderung von unzulässigen Beeinflussungen bei Beschaffungen (in Folge Compliance – Bericht)

http://www.bundesheer.at/download_archiv/pdfs/empfehlungen_zu_beschaffungen.pdf,

⁸⁶ Compliance – Bericht, Rz 79f

⁸⁷ 66/KOMM XXVI. GP (Befragung Dr. Wolfgang Peschorn), 10

⁸⁸ 181/KOMM XXVI. GP, (Befragung LH Mag. Hans Peter Doskozil), 5 ff

⁸⁹ 245/KOMM XXVI. GP, (Befragung Dr. Bartenstein), 22

Mag. Doskozil beauftragte im Jahr 2017 die SoKo Aktive Luftraumüberwachung, in Zukunft Government-to-Government-Verträge zu schließen. Dies begründete er damit, dass man einerseits auf dieser Ebene vom Ausschreibungsprozedere befreit sei und dass man andererseits mit Vertragspartnern, von denen man der Meinung sei, sie hätten die Republik betrogen, in keinerlei neue Vertragsbeziehungen tritt.⁹⁰ Die Rechtsexpertin der SoKo Aktive Luftraumüberwachung hielt bei ihrer Befragung jedoch entgegen: „*Dass Government-to-Government-Vergabe rechtlich möglich ist, stimmt, aber ausschreiben muss ich immer.*“⁹¹

Dr. Peschorn gab bei seiner Befragung an, dies sei „*eine Möglichkeit, um vor allem im Bereich von Rüstungsgeschäften in – vielleicht – Zwangslagen, die sich dadurch ergeben, dass man hier doch internationalen Konzernen gegenübersteht, als nachfragender Staat eine andere Position einzunehmen; aber das ist eine Möglichkeit*“. Auf Nachfrage, wie in so einem Fall mit Leistungsstörungen, Gewährleistungsfragen, zivilrechtlichen Anfechtungsgründen umzugehen sei, räumte Dr. Peschorn ein, dass sich auch zwischen Staaten die Frage stellt, „*ob sich zwei Vertragspartner gegenüberstehen, die wirklich gleichberechtigt sind und gleiche Durchsetzungsrechte haben*“. „*Jede Alternative hat neue Risiken. In diesem Zusammenhang ist wahrscheinlich eines der größten Risiken, mit welchem Staat ich kontrahiere, weil die Risiken, die ich ausschließe, sich letztendlich bei dem Staat, mit dem ich in einen Vertrag trete, verwirklicht haben können und man, wenn Sie wollen, dieses Risiko dann quasi in Form des Preises mitnimmt. Das sollte man sich sehr gut überlegen, mit wem man kontrahiert und wie dort die Standards, Compliancevorschriften et cetera sind*“.⁹²

Diese Ausführungen bestätigen, dass auch Government-to-Government-Verträge nicht absolute Rechtssicherheit bieten.

So blieb im UsA gänzlich offen, wie Rechtsansprüche und Fristen durchzusetzen und Druck seitens des als Geschäftspartner auftretenden Staates zu vermeiden bzw abzufedern ist. Dies wurde auch durch ein Beispiel des Abg. DI Christian Schandor bei der Befragung von Mag. Hamberger klar: „*[...] ich möchte vielleicht einen Vergleich mit der Hercules strapazieren. Dort hatten wir einen Government-to-Government-Deal,*

⁹⁰ 181/KOMM XXVI. GP, (Befragung Mag. Doskozil), 6

⁹¹ 252/KOMM XXVI. GP, (Befragung Mag. Nora Mitteregger), 9

⁹² 66/KOMM XXVI. GP (Befragung Dr. Peschorn), 21 f

und auch dieser Vertrag wurde nicht eingehalten. Wir haben aber die Briten nicht verklagt.“

Mag. Hamberger kommentierte dies mit Verweis auf den Untersuchungsgegenstand sowie seine Bindung an die Amtsverschwiegenheit nicht.⁹³

Gegengeschäfte JA – ABER

„Also die Gegengeschäfte, die den Firmen etwas gebracht haben und die tatsächlich als neue Geschäfte abgewickelt wurden, waren sicher ein positiver Effekt für die österreichische Wirtschaft.“⁹⁴

Gegengeschäfte bieten gerade für den Wirtschaftsstandort Österreich viele Möglichkeiten in Hinblick auf Technologietransfer, Geschäftsbeziehungen und nachhaltige Investitionen.

Unbestritten ist, wie oben bereits erwähnt, dass ein Kompensationsvolumen von 200% zu ambitioniert erscheint und weite bzw unbestimmte Vertragsregelungen voraussetzt, um erfüllt werden zu können.

Fraktionsführer Abg. Ottenschläger sieht die Schweiz als Vorbild für zukünftige Gegengeschäfte, wie er in einem Pressegespräch mit festhielt. Dort wurden für eine Neubeschaffung von Kampfflugzeugen und einem Bodenabwehrsystem ein Gegengeschäftsplan ausgearbeitet. Dieser sieht eine Kompensation von 100% des Auftragswertes bei einer inländischen Wertschöpfung von zumindest 60% vor. Des Weiteren sei auf einen direkten Zusammenhang der Gegengeschäfte mit dem beschafften Gut Wert zu legen. So schlägt Abg. Ottenschläger vor, dass die Republik in Zukunft die Unternehmen, bei denen ein Flugzeug beschafft wird, verpflichten könnte, Flugzeugkomponenten in Österreich herzustellen.⁹⁵

Entscheidend wird aber ein hohes Maß an Transparenz bei der Auswahl und Abwicklung künftiger Gegengeschäfte sein, denn die Empfehlungen des UsA halten fest: „*Ob Gegengeschäfte abgeschlossen werden, ist die Entscheidung des jeweiligen*

⁹³ 179/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Hamberger), 33

⁹⁴ 148/KOMM XXVI. GP, (Befragung Dr. Rudolf Lohberger), 36

⁹⁵ Die Presse, 13.03.2019, Rüstungskäufe: ÖVP will Rückkehr zu Gegengeschäften

Ressortministers. Die Gegengeschäfte sollten jedoch in keinem Fall mehr als 100 % des Auftragsvolumens betragen.“⁹⁶

⁹⁶ Vorläufiger Bericht des Verfahrensrichters zum Untersuchungsausschuss 1/US XXVI. GP, 284

Von unzulässigen Zahlungsflüssen ... Vermittlungsleistungen ... Zahlungen? ... das Faktum Rapid

Kein Nachweis von unzulässigen Zahlungsflüssen

Im UsA konnten keine Zahlungsflüsse an Politiker, Beamte oder andere Entscheidungsträger in der Republik Österreich nachgewiesen werden. Weder das umfangreiche Aktenstudium, noch die Befragungen im UsA ergaben Hinweise über Zahlungen an Entscheidungsträger in Österreich. Seitens des Verfahrensrichters wurden nahezu alle Auskunftspersonen, auch die ermittelnden Staatsanwälte nach derartigen Wahrnehmungen gefragt. Die Auskunftspersonen verneinten Wahrnehmungen von derartigen Zahlungsflüssen.⁹⁷

Wichtigste Erkenntnisse zu Zahlungsflüssen aus den EADS-internen Clifford-Chance Berichten

Im Zuge des Bekanntwerdens von Vorwürfen bei der Befragung des italienischen Finanzspekulators Gianfranco Lande (Geschäftsführer von Vector Aerospace von 2004 bis 2008) und den darauffolgenden Ermittlungen der StA München gab EADS im Jahr 2012 einen Bericht bei der internationalen Anwaltskanzlei Clifford Chance in Auftrag. Clifford Chance legte seinen Endbericht am 16. Dezember 2013.⁹⁸ Dieser Bericht lieferte die wichtigsten Erkenntnisse über Zahlungsflüsse seitens des EADS Konzerns sowie die damit verbundenen Netzwerke und Verflechtungen.

So wurde ein System von Brokern und Subbrokern im Vector-Netzwerk etabliert, das mit der Vermittlung von Gegengeschäften kaum etwas zu tun hatte. Es gab vielmehr eine Menge an „Glücksrittern“, die das große Geld machen wollten.

Das Thema der unzulässigen Zahlungsflüsse war bereits ein Teil des Untersuchungsgegenstandes des zweiten UsA zum Thema EFT (3/US XXV. GP). Aufgrund der vorgezogenen Nationalratswahlen 2017 konnte dieser Punkt des

⁹⁷ 256/KOMM XXVI. GP, (Befragung Mag. Radasztics), 4 f; 257/KOMM XXVI. GP, (Befragung Mag. Frank), 5; 72/KOMM XXVI. GP, (Befragung Mag. Smolka), 5; 100/KOMM XXVI. GP, (Befragung Plattner), 5; u.a.

⁹⁸ Bericht der Anwaltskanzlei Clifford Chance vom 16.12.2013, in Folge Clifford Chance Bericht, (Dok. Nr. 61767, Lieferant BMVRDJ)

Untersuchungsgegenstandes nur am Rande behandelt werden. Der in der XXVI. GP eingesetzte UsA setzt die Behandlung des Themas fort, insbesondere konnten handelnde Personen des Firmengeflechts des Vector Netzwerkes befragt werden.⁹⁹

Unternehmensgründungen seitens EADS in Bezug auf die Gegengeschäfte in Österreich

Die EF GmbH wurde durch den Gegengeschäftsvertrag verpflichtet, ein Kooperationsbüro in Österreich einzurichten.¹⁰⁰ Aus diesem Grund wurde 2004 die Euro Business Development GmbH, (EBD) als Ansprechpartner für das BMDW mit Sitz in Wien gegründet, um die Gegengeschäfte in Österreich abzuwickeln. Die Gesellschafter waren über eine Treuhandkonstruktion zu je 50% Dr. Walter Schön und Alfred Plattner. Geschäftsführer war bis 2005 Mag. Roland Reisch, in Folge von 2005 bis 2009 DI Dr. Klaus-Dieter Bergner.¹⁰¹ Danach übernahm Mag. Johann Smolka als Liquidator.¹⁰²

Weiters wurde durch damalige EADS Manager und Gianfranco Lande die Vector Aerospace LLP mit Sitz in London gegründet. Die EF GmbH hatte zuvor ihre Gegengeschäftsverpflichtung an EADS übertragen, diese wurde in weiterer Folge an Vector übertragen. Für seine Tätigkeiten erhielt Vector den Betrag von € 114 Mio. Das BMDW wurde über die Übertragung an Vector nicht in Kenntnis gesetzt. Die Gesellschafter von Vector waren über ihnen zurechenbare Unternehmen ebenfalls Dr. Schön und Plattner.¹⁰³

Vector stand in einer engen Zusammenarbeit mit EBD. So wurden die Quartalsberichte von EBD an Vector übermittelt. Dort reichte man dieselben Quartalsberichte als jene von Vector bei EADS ein. Dr. Bergner entschlug sich bei seiner Befragung hinsichtlich Vector größtenteils unter Hinweis auf seinen Beschuldigtenstatus in einem diesbezüglichen Strafverfahren der Aussage. Er räumte jedoch ein: „Für die einzelnen Aufgaben, die Vector erfüllt hat, war EADS nicht zuständig, war ich auch nicht zuständig, denn ich war einer der Zulieferer für Vector.“¹⁰⁴

⁹⁹ Ausschussbericht des Untersuchungsausschusses 3/US XXV. GP, 83

¹⁰⁰ Gegengeschäftsvertrag, (Lieferant OStA Wien, Dok. Nr. 63806), 28

¹⁰¹ 73/KOMM XXVI. GP, (Befragung Dipl.-Ing. Dr. Klaus-Dieter Bergner), 5, 46

¹⁰² 72/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Johann Smolka), 5

¹⁰³ 100/KOMM XXVI. GP, (Befragung Plattner), 4 f

¹⁰⁴ 73/KOMM XXVI. GP, (Befragung Dr. Bergner), 24

Plattner beantwortete die Frage, ob er sagen könne, warum „*das Vector Netzwerk für die Identifikation von Gegengeschäften gewählt wurde*“ mit „*Können ja, aber wollen nicht*“. ¹⁰⁵

Dr. Schön konnte vor dem UsA nicht befragt werden. Bei seiner ersten Ladung gab er als Verhinderungsgrund einen Auslandsaufenthalt an, die zweite Ladung war nicht zustellbar, da Dr. Schön zum damaligen Zeitpunkt über keinen Wohnsitz mehr im Inland verfügte.

Der Strafbefehl des Amtsgerichts München

Das Amtsgericht München verurteilte am 29. Jänner 2019 den ehemaligen Leiter der Sparte Military Aircraft bei EADS zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten wegen Untreue in einem besonders schweren Fall: „*Sie und die anderweitig Verfolgten nahmen dabei in Kauf, dass die Einschaltung der VECTOR zur Erfüllung der Gegengeschäftsverpflichtung nicht notwendig war und letztlich nur dazu diente, unter deren Deckmantel erhebliche Gelder aus dem Konzern auszuleiten. [...] in Kauf, dass Vector und die von dieser vorgeblich weiter beauftragten Untervermittler und Broker gerade nicht – mit Ausnahme der in Österreich gegründeten EBD – operativ tätig werden würden und keine tatsächlichen Gegengeschäfte generieren würden, sondern die Gegengeschäfte nur durch EADS selbst und die EBD organisiert würden.*“ Weiters führt das Amtsgericht aus, dass „*im Volumen von ca 90 Mio. EUR auch durch Dritte keinerlei Leistungen erfolgt waren*“. ¹⁰⁶

Somit bestätigt das Amtsgericht München, dass Vector einigen Managern von Airbus dazu diente, Geld aus dem Unternehmen zu schleusen und für unternehmensfremde Zwecke zu verwenden. So dubios das Netzwerk um Vector auch wirkt, ließen sich im UsA keinerlei Zahlungen von Vector an Entscheidungsträger der Republik Österreich nachweisen. Selbst der direkte Zusammenhang mit dem Ankauf der EF scheint fraglich. So impliziert der Strafbefehl des Amtsgerichts München, dass die Abwicklung der Gegengeschäfte in Österreich lediglich die vorgeschoßene Begründung für die Ausschleusung von Geldern aus dem EADS Konzern war.

¹⁰⁵ 100/KOMM XXVI. GP, (Befragung Plattner), 32

¹⁰⁶ Strafbefehl München (Dok. Nr. 67278, Lieferant PD, Abg. Bernhard), 4

Die Vermittlung von Gegengeschäften – welche Leistungen?

Die Vermittlungsleistungen durch Ing. Hödl waren fraglich – er spielte im Broker-Konstrukt um Vector eine zentrale Rolle. Ing. Hödl war über einen Treuhänder wirtschaftlich Berechtigter der INDUCON GmbH.¹⁰⁷ Deren Geschäftsführerin war Mag. Bund. Diese beschreibt ihre Tätigkeit wie folgt: „*Herr Hödl war für die operativen Tätigkeiten zuständig, er hat die Kontakte nach außen gepflegt, und ich habe den administrativen und organisatorischen Teil erledigt.*“¹⁰⁸ INDUCON hatte einen Vertrag zur Vermittlung von Gegengeschäften für den MAGNA Konzern mit der ORBITAL Business Value Development KB, deren Eigentümer der schwedische Staatsbürger Johan Leif Eliasson ist. ORBITAL wiederum war Vertragspartner von Vector. Für die Vermittlung von Gegengeschäften erhielt ORBITAL insgesamt zwischen 2005 und 2009 Zahlungen von Vector in Höhe von ca € 2,1 Mio. Davon wurden ca € 1,3 Mio. an INDUCON weitergereicht.¹⁰⁹

Neben INDUCON war eine Familienstiftung Ing. Hödls auch über eine Treuhandschaft wirtschaftlich Berechtigter der Domerfield Ltd. mit Sitz auf Zypern. Domerfield war Vertragspartner von Vector und lukrierte ebenfalls durch die Vermittlung von Gegengeschäften an MAGNA einen Betrag von ca. € 5,5 Mio. von Vector.¹¹⁰

Insgesamt erschließt sich nicht, weshalb Ing. Hödl dieses Firmenkonstrukt benötigte, um Gegengeschäfte mit MAGNA zu vermitteln, da er selbst eine Vorstandsfunktion im MAGNA Konzern innehatte. Eine schlüssige Begründung, weshalb dieses System notwendig gewesen sei, konnte Ing. Hödl auch in seinen beiden Befragungen vor dem UsA nicht geben.

Es bleibt jedoch anzumerken, dass keinerlei Hinweise auf Zahlungsflüsse seitens der genannten Unternehmen oder Personen an Entscheidungsträger der Republik Österreich gegeben sind. Somit liegt es nicht in der Kompetenz des UsA, Schlüsse aus den Vorgängen zu ziehen.

¹⁰⁷ Clifford Chance Bericht, (Dok. Nr. 61767, Lieferant BMVRDJ,), 518

¹⁰⁸ 185/KOMM XXVI. GP, (Befragung Mag. Doris Bund), 18

¹⁰⁹ Clifford Chance Bericht, (Dok. Nr. 61767, Lieferant BMVRDJ,), 518

¹¹⁰ 68/KOMM XXVI. GP, (Befragung Ing. Hubert Hödl), 8

Das Faktum Columbus

Der ehemalige Banker Dr. Thomas Eidenberger und dessen Steuerberater Klaus-Peter Kaindleinsberger wurden über das auf der Isle of Man ansässige Columbus Netzwerk befragt. Dr. Eidenberger gab in seiner Befragung an, er sei gemeinsam mit seiner Gattin und dem internationalen Roten Kreuz der wirtschaftlich Berechtigte des Columbus Trust gewesen. Diesen hätte er auf Anraten des ehemaligen EADS Managers Manfred Wolff über seinen Steuerberater Kaindleinsberger zur Abwicklung von Offshore-Geschäften gegründet. Über die konkreten Tätigkeiten des Columbus Trust wusste Dr. Eidenberger nichts. Auch war ihm die Tatsache nicht bekannt, dass der Columbus Trust zu 100% wirtschaftlich Berechtigter der Columbus Trade Services gewesen sei. An die Columbus Trade Services waren über € 13 Mio. von Vector geflossen. Dr. Eidenberger gab an, einzelne Gegengeschäfte vermittelt zu haben. Ein Nachweis für diesbezügliche Leistungen konnte jedoch nicht erbracht werden. Es sei ihm nicht erinnerlich, dass der Columbus Trust, dessen wirtschaftlich Berechtigter er war, Geld aus der Columbus Trade Services Ltd. erhalten hätte. Auch zu Geldflüssen an MPA Prag und Brodman, die Alfons Mensdorff-Pouilly zuzurechnen sind, hat Dr. Eidenberger keine Wahrnehmungen.¹¹¹

Über das Columbus Netzwerk waren die im zweiten UsA bereits bekannten Zahlungen zur Finanzierung des Lakeside Technologie Parks durch Vector abgewickelt worden. Dr. Eidenberger hatte auch dazu keine Kenntnis¹¹², Kaindleinsberger entschlug sich, wie zum gesamten Themenbereich Columbus der Aussage.¹¹³ Somit konnten in diesem UsA die Geldflüsse an den Lakeside Technologie Park nicht weiter geklärt werden.

Ein Scheck

GenMjr. Mag. Hamberger (Leiter der internen Revision des BMLV und der TF EF) übergab im Zuge seiner Zeugeneinvernahme im März 2019 einen von Mag. Johannes Zink, dem Rechtsanwalt der TF EF erhaltenen USB-Stick zur Auswertung an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft.¹¹⁴ Darauf befindet sich die Kopie

¹¹¹ 97/KOMM XXVI. GP, (Befragung Dr. Thomas Eidenberger) 3ff, 7, 9,12

¹¹² 97/KOMM XXVI. GP, (Befragung Dr. Eidenberger), 47

¹¹³ 98/KOMM XXVI. GP, (Befragung Klaus-Peter Kaindleinsberger), 9

¹¹⁴ Interview Mag. Johannes Zink, Morgenjournal, 13.06.2019

eines vermutlichen Schecks einer niederländischen Bank, ausgestellt auf Kaufmann-Bruckberger, im Wert von € 1,5 Mio. Dieser Scheck war im Jahr 2006 ausgestellt worden. Den Beilagen ist zu entnehmen, dass das Geld von Columbus stammen soll.

¹¹⁵

Da der Scheck im Jahr 2006 ausgestellt wurde, erscheint eine Beeinflussung der Typenentscheidung (2002) oder der Vertragserrichtung (2003) unwahrscheinlich.

Kaufmann-Bruckberger stand dem UsA krankheitsbedingt nicht als Auskunftsperson zur Verfügung. Hintergründe für diese Zahlungen konnten daher im Ausschuss nicht geklärt werden. Die Hintergründe für die Informationen auf dem USB-Stick werden seitens der StA auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen sein.

Sponsoring von Rapid Wien weiter unklar

Dem UsA wurde ein Dokument mit dem Titel „Die Rote Vier“ übermittelt. Darin wird EADS empfohlen, den Fußballklub Rapid Wien zu sponsern, um die damals einflussreichsten SPÖ-Politiker Rudolf Edlinger, Dr. Gusenbauer, Dr. Josef Cap und Dr. Heinz Fischer für den Ankauf der EF gewogen zu stimmen.¹¹⁶ Auf Basis dieses Dokuments waren in den Jahren 2003 – 2007 € 4,05 Mio. an Sponsorgeldern von EADS an Rapid überwiesen. Die vertraglich vereinbarte Werbeleistung wurde von EADS nicht in Anspruch genommen.

Der damalige Finanzreferent von Rapid Wien, Mag. Johann Smolka, entschlug sich bei Fragen über Rapid Wien mit Hinweis auf seine berufliche Verschwiegenheitspflicht als Steuerberater. „*Das unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Die finanzielle Basis des SK Rapid unterliegt sicher der Verschwiegenheitspflicht.*“¹¹⁷

Plattner führte, gefragt auf Treffen mit SPÖ-Politikern bei Heimspielen des SK Rapid aus: „*Den Minister Darabos ganz sicher. Ich bin mir ziemlich sicher, den Herrn Edlinger. Ob es sonst noch jemand war, weiß ich nicht.*“ Auf die Frage, ob dort über EADS gesprochen worden wäre gab Plattner an: „*Na ja, also ich sage einmal: Wenn*

¹¹⁵ Unterlagenkonvolut, (Dok. Nr. 96266, Lieferant OStA Wien,), 5 f

¹¹⁶ „Die Rote Vier“ (Dok. Nr. 60349, Lieferant OStA Wien), 173 ff

¹¹⁷ 72/KOMM XXVI. GP (Befragung Mag. Johann Smolka), 15

im VIP-Raum bei Rapid ein Steininger, ein Plattner, ein Bergner und ein Edlinger bei einem Bier zusammen stehen, wird das Wort EADS schon einmal gefallen sein.“¹¹⁸

Dr. Bergner führt an, das Sponsoring bei Rapid zu kennen. Gefragt, ob man sich dabei das Wohlwollen der SPÖ habe sichern wollen, gibt er an: „*Es ging natürlich darum, wie schon einmal gesagt, so viel wie möglich nicht nur Entscheidungsträger, sondern auch Mitglieder der verschiedenen politischen Gruppen dieses Landes einfach zu informieren; [...]*“. Auch er habe den damaligen Präsidenten von Rapid, Rudolf Edlinger getroffen.¹¹⁹

Dass es zu Sponsoringleistungen an Rapid kam, ist unbestritten. Die Frage, weshalb ein Unternehmen über € 4 Mio. an Sponsoringleistungen zahlt, ohne dafür die Werbeverpflichtungen des Vertragspartners in Anspruch zu nehmen, blieb im UsA unbeantwortet.

Glücksritter folgen stets dem Auftrag!

Einige der im Zusammenhang mit Berater- und Brokerfirmen genannten Personen eint eine Tatsache: Sie waren vor der Typenentscheidung für EF für Konkurrenzfirmen tätig.

Plattner (Miteigentümer von EBD und Vector) war gemeinsam mit Erhard Steininger (Vertragspartner von EADS) ursprünglich für das schwedische Unternehmen SAAB Bofors tätig. Als Plattner und Steininger sich bei EF vorstellten, taten sie dies jeweils mit SAAB Visitenkarten. Nach der Entscheidung durch die Republik Österreich für EF änderte sich auch die Einstellung zum Produkt. Plattner wurde gemeinsam mit Dr. Schön zum Gesellschafter von EBD und Vector.¹²⁰

Steininger, in dessen Auftrag die Agentur 100% Communications von Gernot und Erika Rumpold (nunmehr Daniel) einen PR-Auftrag für EADS abwickelte, arbeitete gemeinsam mit Plattner für SAAB. Auch 100% Communications hatte vor dem Auftrag durch EADS einen PR-Auftrag für SAAB in Österreich.¹²¹

Dr. Schön ist der Inhaber und Geschäftsführer der Schön Aerospace GmbH. Wie Plattner hielt er über verschiedene Unternehmen die Hälfte der Anteile von EBD und

¹¹⁸ 100/KOMM XXVI. GP, (Befragung Plattner), 20

¹¹⁹ 73/KOMM XXVI. GP, (Befragung Dr. Bergner), 43

¹²⁰ 100/KOMM XXVI. GP, (Befragung Plattner), 4 f

¹²¹ 186/KOMM XXVI. GP, (Befragung Daniel), 4, 36

Vector. Vor diesem Engagement war „*Herr Schön offiziell Repräsentant für die Firma Lockheed Martin, die seinerzeit die F-16 angeboten haben*“.¹²² Dr. Lohberger (Leiter der ARGE Offset) beurteilt diesen Wechsel wie folgt: „*[...] zuerst – [...] – Vector, dann EBD und dann die verschachtelten Firmen, [...]. Ich habe eigentlich zu Dr. Schön Vertrauen gehabt – das ist kaputt gegangen.*“¹²³

Johann Leif Eliasson, dessen Unternehmen ORBITAL in Zusammenarbeit mit Ing. Hödls INDUCON von Vector Zahlungen für die angebliche Vermittlung von Gegengeschäften erhalten hat, war vor seiner Tätigkeit mit ORBITAL bis 2004 Vizepräsident von SAAB. Seine dortige Zuständigkeit war „*industrielle Kooperation*“.¹²⁴

Aus den eben dargelegten Beispielen lassen sich wichtige Schlussfolgerungen für zukünftige Beschaffungen ziehen. So ist die Republik Österreich gut beraten, in direkten Kontakt mit dem Verkäuferunternehmen zu treten.

Die hier dargestellten Vorkommnisse zeigen, dass diese Lobbyisten nicht ein Unternehmen vertreten, sondern lediglich eigene Interessen. So soll in Zukunft vertraglich ausgeschlossen werden, dass ein Geschäftspartner der Republik sich externer Berater bedient, die es im Geschäftsverkehr mit der Republik vertreten. Auch soll bei zukünftigen Gegengeschäftsverpflichtungen der Einsatz von sogenannten Brokern beziehungsweise die Weitergabe von Gegengeschäftsverpflichtungen vertraglich ausgeschlossen werden.

¹²² 148/KOMM XXVI. GP, (Befragung Dr. Lohberger), 10

¹²³ 148/KOMM XXVI. GP, (Befragung Dr. Lohberger), 24

¹²⁴ 74/KOMM XXVI. GP, (Befragung Eliasson), 3

Von Abgeordneten ... Staatsanwälten und dem Untersuchungsausschuss

Abg. z. NR Dr. Peter Pilz ist wichtiger Ideengeber für die Sachverhaltsdarstellung des BMLVS

Auch GenMjr. Hamberger gab bei seiner zweiten Befragung im UsA am 7. März 2019 an, mit Dr. Pilz beste Kontakte im Zuge der Tätigkeit der TF EF gehabt zu haben. So sollen die ersten Dokumente der Sachverhaltsdarstellung vom 16. Februar 2017 von Dr. Pilz geliefert worden sein: „*Ja, ich habe mehrfach Dokumente von ihm bekommen.*“¹²⁵

Mehrere dem UsA vorliegende Aktenvermerke (von GenMjr. Hamberger) zeigen die engen Kontakte zwischen GenMjr. Hamberger und Dr. Pilz auf.¹²⁶ Auffallend ist allerdings auch, dass Dr. Pilz Kontakte zu einem ehemaligen Manager von Lockheed Martin in den USA gehabt haben dürfte, von dem er Informationen bezog: „*Ich habe Herrn Abg. Pilz darauf angesprochen, er hat mir diese Unterlagenquelle nicht nennen wollen, hat mir dann aber bei diesem Treffen in diesem Zusammenhang erzählt, dass tatsächlich eine Person, nämlich ein ehemaliger Manager in den USA, der bei Lockheed gearbeitet hat, an die Partei Die Grünen herangetreten sei, um dort anzubieten, er habe weitere Informationen.*“¹²⁷

GenMjr. Hamberger konnte aber nicht ausführen, worin genau das Interesse von Dr. Pilz lag, dem Verteidigungsministerium derartige Informationen zu übermitteln.

Dieses enge Zusammenspiel eines Abg.z.NR, der immer wieder sehr gewagte Theorien betreffend angebliche Skandale aufstellt, zu einem BM für Landesverteidigung und dessen Leiter der internen Revision in einer in Wirklichkeit hochpolitischen Angelegenheit (Anzeige des früheren BM Mag. Doskozil mithilfe von Unterlagen aus dem BMLVS und Sachverhaltsdarstellung gegen EF und Airbus) wäre in der Tat noch aufklärungsbedürftig.

¹²⁵ 179/KOMM XXVI. GP (Befragung GenMjr. Mag. Hans Hamberger), 36 ff

¹²⁶ S90000/3-TF-Eurofighter-Vertrag/2014 (Dok. Nr. 39548, Lieferant BMLV), 61;

S94094/3-GrpRev/2014 : Information für den HBM Gespräch mit AbgzNR Dr. Peter PILZ (Dok. Nr. 39153, Lieferant BMLV), 4;

S94094/1-KBM/2015 : Eurofighter Gespräch mit AbgzNR Dr. Peter PILZ (Dok. Nr. 29778, Lieferant BMLV), 4;

182: 160524_AV zu Gespr mit Dr Peter Pilz (Dok. Nr. 50599, Lieferant BMLV), 1

¹²⁷ 179/KOMM XXVI. GP (Befragung GenMjr. Mag. Hans Hamberger), 37

Hat Dr. Pilz bei seiner Zeugeneinvernahme am 20. Dezember 2018 von der Weisung des Generalsekretärs Sektionschef Mag. Christian Pilnacek erfahren?

Aufklärungsbedürftig erscheint auch die Rolle von Dr. Pilz im Zusammenhang mit der Abgabe der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im EF-Verfahren durch den bisherigen Mag. Radasztsics. Offen geblieben ist allerdings, was Dr. Pilz bei seiner Zeugeneinvernahme am 20. Dezember 2018 im Justizministerium erfahren hat.¹²⁸ Es stellt sich somit die berechtigte Frage, ob der Abzug von Mag. Radasztsics von den Ermittlungen mit 14. Jänner 2019 durch zu intensive Kontakte mit Dr. Pilz hervorgerufen wurde.

Da Mag. Radasztsics deswegen als Beschuldigter in einem Strafverfahren geführt wird, konnte er sich zu diesem Umstand im UsA der Aussage entschlagen. Es gibt aber in den Akten ausreichend Indizien für diese Annahme: Dr. Pilz hatte nämlich am 21. Dezember 2018 vor 14.05 Uhr (das ist der Zeitpunkt des Scanprotokolls der bereits eingebrochenen Anfrage) eine von fünf Jetzt-Abgeordneten unterschriebene parlamentarische Anfrage betreffend „Weisung des Generalsekretärs“ (2516/J) eingebbracht, in welcher bereits auf die Inhalte der Weisung Bezug genommen wird, zum Beispiel mit Frage 5.

„5. Ist es richtig, dass als Begründung für die Zurückforderung der Unterlagen deren Bedeutung für die „nationale“ und die „militärische“ Sicherheit sowie die umfassende Landesverteidigung angeführt wurde?“¹²⁹

Im UsA selbst und auch in den Medien warf aber Dr. Pilz anhand einer E-Mail von Mag. Pilnacek an einen ORF-Redakteur vom 21. Dezember 2018 um 15.00 Uhr¹³⁰ vor, darin die Weisung vollinhaltlich bekanntgegeben und damit die Amtsverschwiegenheit gebrochen zu haben. Dabei ist aber erkenntlich, dass sich Mag. Pilnacek in seinem Mail auf eine Anfrage des Redakteurs bezieht. Somit wussten auch schon andere Personen von der Existenz einer derartigen Weisung. Aufgrund der aufgezeigten Zeitleiste der Vorgänge ist somit der Vorwurf des Bruches der Amtsverschwiegenheit durch Mag. Pilnacek entkräftet.

¹²⁸ 28 St 5-19k (617 St 3-17v)\Band 3 (ON 26 -)\0059 ZV - Dr. Peter Pilz (Dok. Nr. 66581, Lieferant OStA Wien)

¹²⁹ Beweismittel/Schriftstück gem § 19 Abs. 1 Z 1 VO-UA vorgelegt von Abg. Steinacker in der 29. Sitzung des UsA am 7. Juni 2019 (Dok. Nr. 100394, Lieferant Abg. Steinacker)

¹³⁰ Beweismittel/Schriftstück gem § 19 Abs. 1 Z 1 VO-UA vorgelegt von Abg. Pilz in der 28. Sitzung des UsA am 6. Juni 2019 (Dok. Nr. 100388, Lieferant Abg. Pilz)

Im UsA konfrontierte Frau Abg.z.NR Mag. Michaela Steinacker den früheren Generalsekretär Mag. Pilnacek am 7. Juni 2019 mit diesem Zeitablauf, woraufhin er klarstellte: „*Wenn mir im Wege von Medien unsachliche Einflussnahme auf ein Strafverfahren, rechtswidrige Weisungserteilung vorgeworfen wird, dann versuche ich, das möglichst rasch objektiv zu entkräften.*“¹³¹

Untersuchungsausschuss während laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen

Die Auskunftspersonen Dr. Bergner, Dr. Eidenberger, Eliasson, Ing. Hödl, Kaindleinsberger, Mensdorff-Pouilly, Ing. Pittner, Plattner, Diplomingenieur Dr. Georg und Andreas Schmidt¹³² waren zum Zeitpunkt der Befragung durch den UsA als Beschuldigte bei der StA geführt. Diese Auskunftspersonen machten zum Teil umfassend von ihrem Recht auf Entschlagung Gebrauch.

Die Auskunftsperson Mag. Bund wurde am Tag vor ihrer Befragung durch den UsA von einem Abgeordneten wegen falscher Beweisaussage angezeigt. Dies machte bei ihrer ersten Ladung vor den UsA eine Befragung unmöglich.¹³³

Dr. Schön, gegen den ebenfalls ermittelt wird, entzog sich seiner Ladung vor den UsA indem er seinen Wohnsitz in Österreich abmeldete.

In den oben angeführten Fällen haben die Beschuldigten das Recht, ihre Aussage vor dem UsA zu verweigern wahrgenommen. Aufgrund dieser Tatsachen war der Informationsgewinn zu einem großen Teil auf das Aktenstudium beschränkt und ging kaum über die Erkenntnisse der beiden vorherigen Untersuchungsausschüsse hinaus.

Es erscheint geboten, strafrechtliche Ermittlungen abzuwarten und die darin gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen und zu überprüfen, ob Teile des Untersuchungsgegenstandes überhaupt einer Untersuchung über politische Verantwortung zugänglich sind.

¹³¹ 258/KOMM XXVI. GP, (Befragung SCh. Mag. Christian Pilnacek), 15

¹³² Konsultationsvereinbarung vom 30.05.2018, (Dok. Nr. 58211, Lieferant BMVRDJ), 21ff

¹³³ 69/KOMM XXVI. GP (erste Befragung Mag. Doris Bund)

3. Résumé

Der Beschluss des Nationalrates über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „zur Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem ‚Eurofighter Typhoon‘ von Anfang 2000 bis Ende 2017“ erfolgte am 20. April 2018 einstimmig. Der Untersuchungsausschuss hat in seinen gesamt 18 Sitzungen rund 85 Stunden getagt, dabei wurden 26 Auskunftspersonen befragt.

Die dritte Auflage des Eurofighter-U-Ausschusses brachte vor allem das Ergebnis, dass

1. keine Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger bei der Typenentscheidung nachweisbar ist,
2. sich ein (nachträglich widerrufener) Manipulationsvorwurf letztlich als wichtige vertragliche Anpassung zugunsten der Republik Österreich entpuppt hat,
3. der „Darabos-Vergleich“ die Position der Republik Österreich deutlich verschlechtert hat und die Eurofighter dadurch massiv entwertet wurden,
4. Handlungen des ehemaligen Verteidigungsminister Hans Peter Doskozil zu hinterfragen sind (die Strafanzeige gegen EADS/Eurofighter und die Entscheidung für die Ausphasung der Eurofighter),
5. Gegengeschäfte „nach dem alten Muster“ nicht vertretbar sind, sondern neue Wege beschritten werden müssen,
6. keine Zahlungsflüsse an Politiker, Beamte oder andere Entscheidungsträger der Republik Österreich nachgewiesen wurden, es aber zu ungerechtfertigten und fragwürdigen Zahlungsflüssen innerhalb des EADS/Eurofighter-Netzwerks gekommen ist.

Keine Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger

Aus der Befragung zahlreicher Politiker und Beamter hat sich das Bild ergeben, dass die Entscheidung auf sachlicher Basis getroffen wurde. So zeigte sich im Lauf des Ausschusses wiederholt, dass der Eurofighter von der Bewertungskommission des Verteidigungsministeriums als bestes Produkt benannt und diesem fachlichen Urteil letztlich gefolgt wurde. Auch eine Einflussnahme von Managern auf die Entscheidung

für Eurofighter durch Korruptionszahlungen ist weder auf Grund der übermittelten Akten noch durch entsprechende Aussagen der Auskunftspersonen nachweisbar. In seinem Abschlussbericht verwies der Verfahrensrichter auch auf entsprechende Prüfungen durch den Rechnungshof. Dieser kam bereits zwischen 2002 und 2004 zur Erkenntnis, dass das „Kampfflugzeug Eurofighter unter Zugrundelegung der vom BMLV festgesetzten Maßstäbe zutreffend als Bestbieter ermittelt“ wurde. Bei den Erhebungen konnten zudem „keine Hinweise auf eine Manipulation der Bewertungsergebnisse und auf eine damit verbundene Geschenkannahme“ festgestellt werden.

Wie sich ein (nachträglich widerrufener) Manipulationsvorwurf als wichtige vertragliche Adaption zugunsten der Republik Österreich entpuppt hat

Für Aufregung sorgten die Aussagen vom Leiter der Eurofighter Task Force, Generalmajor Mag. Hamberger, der in seiner Befragung den Verdacht von Manipulationen im Vorfeld der Vertragsunterzeichnung in den Raum stellte. Demnach seien nur wenige Tage vor dem Abschluss noch die Bestimmungen für die Ersetzungsbefugnis (die kostenlose Aufrüstung der Tranche 1/Block 2 bzw. 5 Konfiguration auf Tranche 2/Block 8 Konfiguration durch Eurofighter) zugunsten des Herstellers verändert worden. Diese Darstellung konnte der damalige Leiter der Vertragsverhandlungen im BMLV, Mag. Edwin Wall, widerlegen bzw. die damaligen Schritte zur Vertragsfinalisierung nachvollziehbar darlegen. So wurde der Vertrag von vier auf unterschiedliche Bereiche spezialisierten Teams am Wochenende vor der Übermittlung an Eurofighter nochmals durchgesehen und dabei die Anpassung der Bestimmungen für die Ersetzungsbefugnis adaptiert. Dazu liegt auch ein handschriftlicher Aktenvermerk vor. Zudem wurde der Akt zu allen Einsicht nehmenden Stellen im BMLV und BM für Finanzen (BMF) vorgelegt und dieser Aktenlauf ebenfalls handschriftlich dokumentiert. Wall betonte im Ausschuss, dass die durchgeführte Änderung zugunsten der Republik war, da der Beschaffungsvertrag ein Liefervertrag von Flugzeugen sein sollte und Österreich unbedingt zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung auf der Lieferung von Abfangjägern zu bestehen hatte. Auch GenMjr. Hamberger relativierte seine im Ausschuss getätigten Vorwürfe in einer Zeugeneinvernahme, in der er seine Sichtweise völlig anders darlegte: „*„Nein, ich habe keinen Verdacht der Manipulation des Kaufvertrages durch Organe der Republik Österreich.“* Und weiter sagt er: „*„Ich ziehe daraus für mich den Schluss, dass Mag.*

Wall einer regulären Arbeit zur Fertigstellung des Vertrags nachgegangen ist, und durch Dokumentation des Vorgangs auch nichts verbergen wollte.“

Auch der Verfahrensrichter bewertet die Vorgangsweise in seinem Abschlussbericht als korrekt: „*Es kann nicht festgestellt werden, dass Wall aus sachfremden Motiven handelte.*“

Der Darabos-Vergleich war der fatale Wendepunkt für den Eurofighter

Auch in der dritten Auflage des Eurofighter-Untersuchungsausschusses war der vom ehemaligen Verteidigungsminister Norbert Darabos abgeschlossene Vergleich aus dem Jahr 2007 ein zentrales Thema. So verwiesen im Laufe des Ausschusses mehrere Personen daraufhin, dass diese Entscheidung massive negative Auswirkungen hatte – nicht nur auf die Position der Republik Österreich, sondern vor allem auch auf die Einsatzfähigkeit der Eurofighter selbst. Deutlich wurde dies vor allem in den Befragungen von GenMjr. Mag. Gruber und Bgdr. Mag. Stadlhofer, zwei Experten für Luftraumüberwachung in Österreich. So seien die Abbestellung der wichtigen Ausrüstungskomponenten Forward Looking Infrared (FLIR) und Defense Aids Sub System (DASS) die wesentlichen Schwachstellen des Vergleichs von Mag. Darabos gewesen und hätten dazu geführt, dass damit die österreichischen EFT unsicherer gemacht wurden. Am deutlichsten machen dies wohl die Aussagen von Mag. Gruber zu dieser Frage: „*Ja, das haben wir im Bericht, glaube ich, auch sehr klar zum Ausdruck gebracht, dass uns die fehlende Ausrüstung in der Auftragserfüllung einschränkt, dass wir also weniger Situationen haben, auf die wir entsprechend reagieren können und dass wir unser Pilotinnen und Piloten mit einem höheren Risiko hinaufschicken. Das ist im Bericht zum Ausdruck gebracht, dass der Eurofighter in seinem jetzigen Ausrüstungszustand leider nicht das kann, was dieses System eigentlich könnte.*“

Auch der Verfahrensrichter verweist in diesem Zusammenhang in seinem Abschlussbericht auf die Folgen des Vergleichs: „*Eine ex ante-Betrachtung zeigt, dass den Betriebskosten zu Unrecht keine oder nur geringe Bedeutung beigemessen und dass der Ausrüstungsstand hauptsächlich durch den Darabos-Vergleich in unvertretbarer Weise reduziert wurde.*“

Hinterfragbare Maßnahmen von Ex-Verteidigungsminister Hans Peter Doskozil

Sachlich hinterfragbar blieben die Aktivitäten des ehemaligen Verteidigungsminister Hans Peter Doskozil. Vor allem betreffend die von ihm veranlasste Strafanzeige gegen Eurofighter gibt es offene Fragen. So haben sich zentrale Vorwürfe, die Basis für die Strafanzeige waren, im Ausschuss nicht erhärtet. Dies betrifft sowohl die Täuschungsabsicht und die (nicht belegbare) Einpreisung von 183,4 Millionen Euro in den Kaufpreis, als auch die Frage der Lieferfähigkeit bei Vertragsabschluss. Insgesamt bleibt weiterhin der Verdacht aufrecht, dass die Sachverhaltsdarstellung gegen EF und Airbus vom Februar 2017 eine politisch motivierte Vorgangsweise war, welche Mag. Doskozil zu verantworten hat. Auch die Arbeit der auf Weisung von Doskozil eingesetzten „SoKo aktive Luftraumüberwachung“, die alle zu berechnenden Varianten ursprünglich auf Grundlage des Betriebsaufwands von 2020 bis 2040 berechnen sollte, ist hinterfragenswert. So wurde der Beobachtungszeitraum nachträglich auf 30 Jahre verlängert. Dies führte nicht nur zu einer Schlechterstellung der Eurofighter, sondern führte laut Ausschuss auch dazu, dass aus einer seriösen Berechnung eine hochspekulative Schätzung wurde. Zuletzt war auch die Entscheidung Doskozils nach Vorliegen des Abschlussberichts nicht objektiv nachvollziehbar. So hatte die Kommission zwei gleich bewertete Varianten für die weitere Vorgangsweise vorgeschlagen, ohne dabei selbst eine Entscheidung zu treffen. Dies übernahm Doskozil selbst, der schließlich ohne sachliche Begründung per Weisung die Ausphasung der EF-Flotte bekanntgab.

Die Zukunft der Gegengeschäfte

Außer Streit steht, dass die Durchführung der Gegengeschäfte auf andere Beine gestellt werden muss. So ist unbestritten, dass ein Kompensationsvolumen von 200% zu ambitioniert erscheint und weite bzw. unbestimmte Vertragsregelungen voraussetzt, um erfüllt werden zu können. Ein Vorbild für künftige Beschaffungsvorgänge kann dabei das „Schweizer Modell“ sein. Dort wurden für eine Neubeschaffung von Kampfflugzeugen und einem Bodenabwehrsystem ein Gegengeschäftsplan ausgearbeitet. Dieser sieht eine Kompensation von 100% des Auftragswertes bei einer inländischen Wertschöpfung von zumindest 60% vor. Des Weiteren sei auf einen direkten Zusammenhang der Gegengeschäfte mit dem beschafften Gut Wert zu legen. So könnte die Republik in Zukunft die Unternehmen, bei denen ein Flugzeug beschafft wird, dazu zu verpflichten, Flugzeugkomponenten in

Österreich herzustellen. Dadurch könnte eine durchaus relevante Anzahl kleinerer und mittlerer Betriebe in Österreich mit ihrer Spezialisierung und Kompetenz in Bezug auf den Standort, die Beschäftigungssituation, die nachhaltige Stärkung von Know-How und Technologieentwicklung deutlich von Gegengeschäften profitieren.

Entscheidend wird aber ein hohes Maß an Transparenz bei der Auswahl und Abwicklung künftiger Gegengeschäfte sein, und auch der Verfahrensrichter trifft diesbezüglich in seinem Abschlussbericht eine klare Aussage: „*Ob Gegengeschäfte abgeschlossen werden, ist die Entscheidung des jeweiligen Ressortministers. Die Gegengeschäfte sollten jedoch in keinem Fall mehr als 100 % des Auftragsvolumens betragen.*“

Unzulässige Zahlungsflüsse im Einflussbereich von EADS und Eurofighter, aber abseits der politischen Verantwortung

Zentrales Thema im Ausschuss waren die Gegengeschäfte und die Frage nach unzulässigen Zahlungsflüssen im Firmennetzwerk rund um EADS und Eurofighter. Dabei ergab sich ein durchaus differenziertes Bild. Im Untersuchungsausschuss konnten keine Zahlungsflüsse an Politiker, Beamte oder andere Entscheidungsträger in der Republik Österreich nachgewiesen werden. Auch der Verfahrensrichter verweist in seinem Abschlussbericht darauf, dass keine individuelle Bestechlichkeit festgestellt werden konnte. Bezuglich Gegengeschäfte belegen vorliegende Gutachten, dass ein Großteil der Projekte nach erfolgter Prüfung als nachvollziehbar und sachgemäß bezeichnet werden konnte. Andererseits zeigen Ausnahmen, dass Vermittlungsleistungen von Dritten äußerst fraglich waren und letztlich dazu geführt haben, dass Zahlungsflüsse immer undurchsichtiger wurden und teils ohne sichtbare Leistungserbringung erfolgten. Dem entspricht auch ein Strafurteil des Amtsgerichts München, welches einen ehemaligen EADS-Manager wegen Untreue zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilte und bestätigte, dass das Vector-Netzwerk einigen Managern von Airbus dazu diente, Geld aus dem Unternehmen zu schleusen und für unternehmensfremde Zwecke zu verwenden.

4. Empfehlungen

- Entwicklung eines neuen Modells für künftige Gegengeschäfte:
 - Maximal 100 % Kompensationsvolumen,
 - möglichst nur direkte Gegengeschäfte,
 - Transparenz bei Zielen, Kausalität und Kosten, sowie klare Vertragsbestimmungen,
 - Berücksichtigung von klein- und mittelständischen Unternehmen und
 - Fokus auf Innovation und Technologietransfer.
- Berücksichtigung der „life-cycle-costs“ bei der Beurteilung von Beschaffungsprojekten.
- Abstimmung der Tätigkeit künftiger Untersuchungsausschüsse mit allfälligen Strafverfahren.

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
Abg.	Abgeordnete(r)
Abg.z.NR	Abgeordnete(r) zum Nationalrat
Abs	Absatz
a.D.	außer Dienst
ADir	Amstdirektor
Anm	Anmerkung
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art	Artikel
AZ	Aktenzahl
Bgdr.	Brigadier
BM	Bundesminister(ium)
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BRD	Bundesrepublik Deutschland
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMVRDJ	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
bzw	beziehungsweise
DASS	Defensive Aids Sub System
DI	Diplom-Ingenieur
Dok. Nr.	Dokumentennummer
Dr.	Doktor
EADS	European Aeronautic Defence and Space
EBD	Euro Business Development GmbH
EF	Eurofighter
EFT	Eurofighter-Typhoon
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f	folgende

ff	fortfolgende
FinProk	Finanzprokuratur
FLIR	Forward Looking Infrared
GGV	Gegengeschäftsvertrag
gem	gemäß
GenMjr.	Generalmajor
GenProk.	Generalprokuratur
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOG-NR	Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975)
GP	Gesetzgebungsperiode
GStb	Generalstab
GZ	Geschäftszahl
HBM	Herr Bundesminister
HR	Hofrat
Ing.	Ingenieur
KB	Kommandit Bolag
KOMM	Kommunique
KR	Kommerzialrat
LH	Landeshauptmann
LL.M	Master of Laws
LLP	Limited Liability Partnership
Ltd	Limited
Mag.	Magister
Mio	Millionen
Mrd	Milliarden
NR	Nationalrat
OLG	Oberlandesgericht
ORF	Österreichischer Rundfunk
OstA	Oberstaatsanwalt(schaft)
o.ZI.	ohne Zahl
PD	Parlamentsdirektion
Pkt	Punkt
PR	Public Relations

RA(e)	Rechtsanwalt/Rechstanwälte
Rz	Randziffer
SK	Sportklub
SoKo	Sonderkommission
StA	Staatsanwalt(schaft)
StAG	Staatsanwaltschaftsgesetz
STGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SV	Sachverständiger
SV-Darstellung	Sachverhaltsdarstellung
TF	Task Force
ua	unter anderem
Univ.-Prof.	Universitätsprofessor
UsA	Untersuchungsausschuss(es)
V 1	Vertrag 1 (Kaufvertrag)
V 2	Vertrag 2 (Kaufvertrag)
VbVG	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
VO-UA	Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZV	Zeugenvernehmung

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet wurden, sind darunter jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.

